

AUSBILDUNG VON FACHKRÄFTEN FÜR DIE KINDER- & JUGENDHILFE

SCHWERPUNKT:

Ausbildung von Fachkräften :: Fachkräftemangel, Fachkräftenachwuchs und Ausbildungsqualität :: Lernen und Arbeiten :: Kooperationsprojekt: Fliegener Fachhochschule Düsseldorf - Stadt Essen :: Gemeinsame Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte :: Quereinsteiger*innen in Sozial- und Erziehungsberufe :: Fachkräftegebot versus Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe

WEITERE

THEMEN: Inhalte und Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes :: Der HZE-Bericht für NRW :: Auszeit mit Mehrwert :: »Armutsprävention wirkt!« :: Medizinische und therapeutische Leitlinien - Ein Gewinn für die Jugendhilfe?



LVR-Industriemuseum
TEXTILFABRIK CROMFORD

prob kapiert?



27.8.2023 bis 7.4.2024

DIE NEUE MITMACH-AUSSTELLUNG

im LVR-Industriemuseum Textilfabrik Cromford in Ratingen



70 Jahre
LVR
LWL



LVR 
Qualität für Menschen

Editorial	5
-----------------	---

AUSBILDUNG VON FACHKRÄFTEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Einführung	7
Fachkräftemangel, Fachkräftenachwuchs und Ausbildungsqualität: Mangelnde Passung zwischen Nachfrage und Ausbildungsangebot in den Sozial- und Erziehungsberufen	9
Lernen und Arbeiten: Die praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung	13
Duales Studium: Kooperationsprojekt der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf mit dem Jugendamt der Stadt Essen	17
Gemeinsame Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte	20
Zugangsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen in Sozial- & Erziehungsberufe	25
Fachkräftegebot versus Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe.....	29

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

Inhalte und Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW	32
Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII:	
Aktualisierte Empfehlungen der BAG Landesjugendämter	38
Volljährigenunterhalt ab 1. Januar 2023: Arbeits- und Orientierungshilfen für den Fachdienst Beistandschaften	38
Der HzE-Bericht für Nordrhein-Westfalen: Neue Daten und Analysen	39

AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bericht aus der Sitzung am 21. September 2023	41
---	----

KINDERARMUT

Auszeit mit Mehrwert	42
»Armutsprävention wirkt!«	45
Ein Gewinn für die Jugendhilfe? Medizinische und therapeutische Leitlinien.....	47

RUND UM DIE JUGENDHILFE

Neue Jugendamtsleitung	50
------------------------------	----

PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

Hinweise auf Neuerscheinungen	51
-------------------------------------	----

Der **JUGENDHILFEREPORT 02.24** erscheint mit dem Schwerpunkt
DEN EIGENEN WEG FINDEN – JUGENDSOZIALARBEIT ALS »BRÜCKENBAUER«.



70 Jahre
LVR
LWL

Der LVR:

Für die Menschen im Rheinland

Seit 70 Jahren arbeitet der LVR als Kommunalverband für die Menschen im Rheinland.

Heute ist der LVR die treibende Kraft für Inklusion und Vielfalt in allen Lebensbereichen.

Er schafft gleichwertige Lebensverhältnisse: in der Kita, in der Schule, bei der Arbeit, beim Wohnen, in der Nachbarschaft und für seelische Gesundheit.

Wir machen Kultur lebendig. So vielfältig wie die rheinische Kultur sind auch unsere Aktivitäten, diese zu bewahren.

Wir lernen aus unserer Vergangenheit, um heute Vorreiter zu sein.

In einer Zeit, die von Globalisierung, Klimawandel sowie sozialem und digitalem Umbruch geprägt ist, schaffen wir auch **morgen** Qualität für Menschen.



LVR
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



MEHR INFORMATIONEN
lvr.de/70jahre



LIEBE*R LESER*IN,

die verschiedenen Abteilungen im LVR-Landesjugendamt Rheinland befassen sich mit allen Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und spüren deutlich, dass der Fachkräftemangel sich inzwischen in allen Tätigkeitsfeldern der Sozial- und Erziehungsberufe zeigt.

Zahlreiche Positionspapiere zeigen Maßnahmen auf, die kurz-, mittel- und langfristig realisiert werden müssen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Auch der LVR hat im März 2022 ein Positionspapier zum Fachkräftemangel veröffentlicht, in dem 19 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung aufgeführt werden.

Neben der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sowohl auf Fachschul- als auch auf Hochschulniveau wird die flächendeckende Einführung praxisintegrierter und dualer Ausbildungsmöglichkeiten aufgezeigt. Auch Möglichkeiten des Quereinstiegs in die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gewinnung neuer Zielgruppen für die Ausbildung sind zentrale Bausteine zur Fachkräftegewinnung.

Damit ein Personalwachstum in den Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe realisiert werden kann, ist ein langer Atem und der Einsatz und die Anstrengung aller beteiligten Akteur*innen notwendig.

Der aktuelle Schwerpunkt zeigt ein breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze zur Fachkräftegewinnung auf und schafft hoffentlich auch für Sie und Ihre Arbeitszusammenhänge neue Anregungen.

Ihr
Knut DANNAT
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



A U S B I L D U N G

VON

FACHKRÄFTEN

FÜR DIE

J U G E N D H I L F E K I N D E R - &

W E R K S T Ä T T E N

DER FACHKRÄFTEMANGEL IN DER Kinder- und Jugendhilfe gehört mittlerweile in vielen Kommunen zum Alltag und zeigt sich in der Praxis auf unterschiedlichen Ebenen. Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe stehen vor vielfältigen Herausforderungen, um die bestehenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aufrechterhalten zu können. Für die Fachkräfte, aber auch für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien stellt die aktuelle Situation eine enorme Herausforderung und Belastung dar.

Die notwendige (Teil-)Schließung von Gruppen aufgrund personeller Unterbesetzungen im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen verdeutlicht drastisch, wie angespannt sich die Situation inzwischen vielerorts darstellt und die Bildungs- und Betreuungssituation in den Kitas und die Bindungsqualität leidet. Aber auch innerhalb der Jugendämter und in anderen Feldern der Jugendhilfe wird die Anzahl gut qualifizierter Fachkräfte in verschiedenen Fachbereichen und auf unterschiedlichen Ebenen geringer.

Vonseiten der Politik und Verwaltung, der Träger, der Wissenschaft und der Praxis werden unterschiedliche, zum Teil kontrovers diskutierte Lösungsstrategien zur Bewältigung dieser enormen Herausforderung aufgezeigt. Dabei zeigen diese Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung sowohl langfristige als auch kurzfristige Handlungsmöglichkeiten auf, um die Situation in der Praxis zu entlasten.

Der aktuelle Schwerpunkt »Ausbildung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe« beleuchtet verschiedene Ansätze der Fachkräftegewinnung. Ziel ist es, Handlungsoptionen und Strategien aus verschiedenen Perspektiven darzustellen, um den Blick auf die jetzt vorhandenen Steuerungsoptionen zu lenken.

Dass die enormen Herausforderungen der Fachkräftegewinnung nur dann adäquat bewältigt werden können, wenn vielfältige Ansätze auf ganz unterschiedlichen Ebenen initiiert werden, wird auch durch die unterschiedlichen Blickwinkel in den Beiträgen dieses Schwerpunkts deutlich.

Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten auf Fachschul- und Hochschulebene wird die flächendeckende Einführung praxisintegrierter und dualer Ausbildungsformen als Maßnahme zur Fachkräftegewinnung mit Nachdruck gefordert, siehe auch das Positionspapier des LVR-Landesjugendamts Rheinland, welches auf der Homepage abrufbar ist.

Professorin Dr. Heike Wiemert von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen beleuchtet den Zusammenhang von Fachkräftemangel und Ausbildungsqualität und beschreibt das mangelnde Passungsverhältnis von angebotenen Studienplätzen und Nachfrage.



Henriette BORGGRÄFE
Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809-4170
henriette.borggraeffe@lvr.de

Positionspapier des LVR zum
Fachkräftemangel in der
Kinder- und Jugendhilfe unter
jugend.lvr.de › Kinder und
Familien › Kindertagesbe-
treuung; dort unter »Arbeits-
hilfen«

Informationen zur praxisintegrierten Ausbildung zum*r Erzieher*in und die Perspektive von Fachschüler*innen des LVR Berufskolleg Düsseldorf stellen Katharina Erbe und Dietmar Schönberger dar.

Der Beitrag von Susanne Schreinert, Leiterin der Sozialen Dienste im Jugendamt Essen, skizziert die bestehende Kooperation mit der Fliegener Hochschule. Dabei wird deutlich wie dual Studierende des Studiengangs Soziale Arbeit schon während des Studiums im Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes als Lernort Praxis tätig werden.

Welche Synergieeffekte bei der Kooperation zwischen Trägern der Jugendhilfe und den Berufskollegs entstehen können, beschreiben Britt Albrecht und Christopher Schmitt vom Märkischen Berufskolleg Unna.

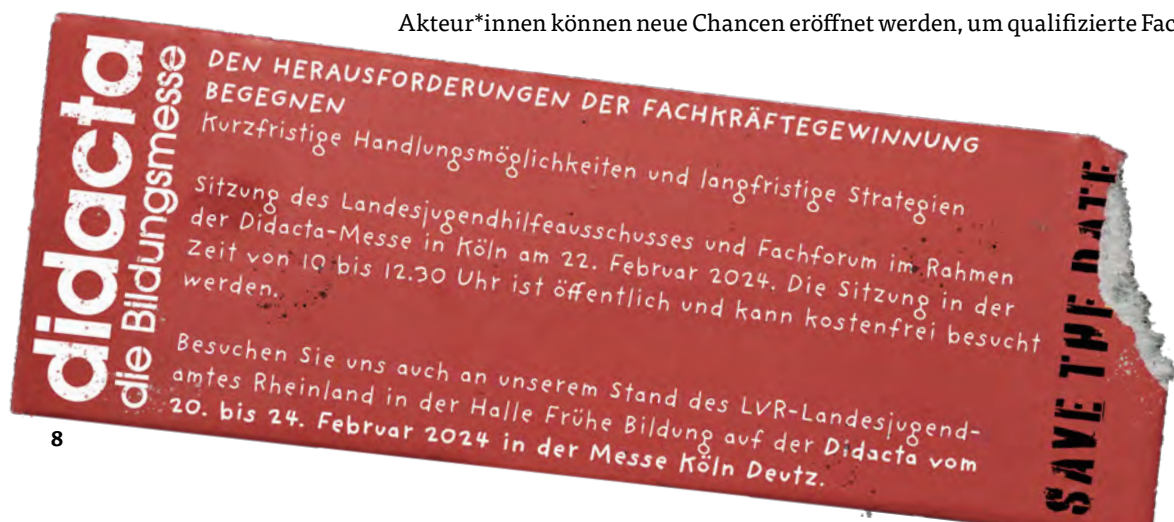
Stefanie Schmidt von der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, Bereich »Gute Erwerbsbiografien schaffen«, zeigt in ihrem Beitrag die »Zugangsmöglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in Sozial- und Erziehungsberufe« auf und erläutert, welche Unterstützungsbedarfe für Einrichtungen existieren.

Der Schwerpunkt in diesem Jugendhilfereport endet mit einem Blick auf Übergangslösungen für die Praxis. Im Positionspapier des LVR heißt es dazu: »Übergangslösungen zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmungen mit Nicht-Fachkräften müssen einer Risiko-Nutzen-Abwägung unterzogen, auf das jeweilige Arbeitsfeld abgestimmt, fachlich gerahmt und zeitlich befristet werden. Übergangslösungen dürfen nur angewandt werden, wenn zeitgleich ein deutlicher Ausbau der Fachkräfte erfolgt.« (LVR Positionspapier, 2022, S. 6)

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eröffnet die Personalverordnung NRW (PersVO) in Teil 2 »Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels« eine weitere Möglichkeit, dem Fachkraftmangel zu begegnen. So können bereits Studierende und Personen mit bestimmten Berufs- oder Studienabschlüssen unter bestimmten Voraussetzungen auf Fachkraftstunden in einer Kita eingesetzt werden (§ 10 f. PersVO). Der dauerhafte Einsatz für Ergänzungskräfte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung auf Fachkraftstunden (§ 10 Abs. 5 PersVO) wurde mit der letztmaligen Veränderung der PersVO zum 30. Juni 2023 ermöglicht.

Das Spannungsfeld von »Fachkräftegebot« versus »Fachkräftemangel« und welche Maßnahmen im Feld der (teil-)stationären Einrichtungen existieren, beleuchtet abschließend Stephan Palm, Abteilungsleiter für die stationäre Jugendhilfe im LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Wie facettenreich das Thema Fachkräftegewinnung ist, zeigen die Beiträge in diesem Schwerpunkt. Dabei wird deutlich: Durch eine erfolgreiche Kooperation zwischen unterschiedlichen Akteur*innen können neue Chancen eröffnet werden, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen.



FACHKRÄFTEMANGEL, FACHKRÄFTENACHWUCHS UND AUSBILDUNGSQUALITÄT

Mangelnde Passung zwischen Nachfrage und Ausbildungsangebot in den Sozial und Erziehungsberufen

DER FACHKRÄFTEMANGEL HAT AUSWIRKUNGEN auf die Ausbildung und Gewinnung von Nachwuchskräften. Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hochschulen sehen den Ausbau von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten als eine zentrale Stellenschraube bei der Überwindung des Fachkräftemangels in den Sozial- und Erziehungsberufen sowie der Abwendung einer De-Professionalisierung des Feldes an.

Der Bereich der Erziehungs- und Sozialberufe ist am stärksten vom Fachkräftemangel im Sozialwesen betroffen, dies gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Permanenter Krisenmodus und chronische Überlastung kennzeichnen bundesweit und auch in NRW das System in weiten Teilen. Eine Trendwende ist nicht in Sicht, der Bedarf wird zukünftig sogar steigen (Tiedemann/Malin 2023), weshalb bereits Leistungseinschränkungen diskutiert werden (Fischer/Graßhoff 2021). Das bedeutet, die personelle Unterbesetzung führt dazu, dass bei dem wachsenden Leistungsspektrum sowie steigenden Rechtsansprüchen im SGB VIII die Aufgaben und Anforderungen nicht in der gebotenen Form gewährleistet werden können und mit einer Absenkung von Standards und Verlust an Qualität einhergehen. Diese Entwicklungen wirken sich nicht allein auf die Qualität der Leistungen für junge Menschen und Familien aus, sondern auch auf die Qualität der Ausbildung.

FACHKRÄFTEMANGEL UND AUSBILDUNGSQUALITÄT

Jugendämter sowie Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sind auch Lern- und Ausbildungsorte für nachwachsende Fachkräfte. Das Studium der Sozialen Arbeit beinhaltet studienbegleitende Praxisphasen, die im Hinblick auf die Entwicklung professioneller Haltungen sowie reflexiver Professionalität eine wichtige Bedeutung einnehmen. »Studieren braucht eine wissenschaftlich inspirierte, reflektierte Praxis, aber ebenso Phasen und Orte, in denen handlungsentlastet wissenschaftlich gearbeitet wird« (Graßhoff 2022, S. 185). Unter den gegenwärtigen Bedingungen besteht Anlass zur Sorge, dass der Lernort Praxis nur eingeschränkt die Professionalität der Studierenden befördern kann. Zunehmend machen Studierende die Erfahrung, dass aufgrund von Personalmangel sowie hoher Fluktuation die Anleitung in den Praxisphasen zu kurz kommt. Zudem werden Studierende zur Kompensation



Prof. Dr. Heike WIEMERT
Katholische Hochschule Nord-
rhein-Westfalen
h.wiemert@katho-nrw.de

fehlender Fachkräfte als vollwertige Arbeitskräfte eingesetzt. Fachliche Überforderungssituationen sind damit insbesondere in Bereichen wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Erziehungshilfen programmiert.

Für Studierende ist es eine zentrale Lernerfahrung und prägend für die professionelle Haltung zu erkennen, dass gerade die Praxis der Ort ist, an dem der umfassenden Verbreitung fachlicher Formalisierung, insbesondere im Kinderschutz, »auf der Ebene der Formalstruktur heterogene und im Kern ambivalente Beurteilungen und Nutzungsweisen auf der Ebene der Aktivitätsstrukturen gegenüberstehen« (Mairhofer 2022, S. 334). Wenn jedoch das methodische Instrumentarium der Profession sowie orientierende Ethik-, Professions- und Praxisstandards bei der Leistungserbringung mangels Fachkräften beliebig absenkbar erscheinen, beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten werden kann, wird eine kritisch reflexive Haltung nicht herausgefordert werden.

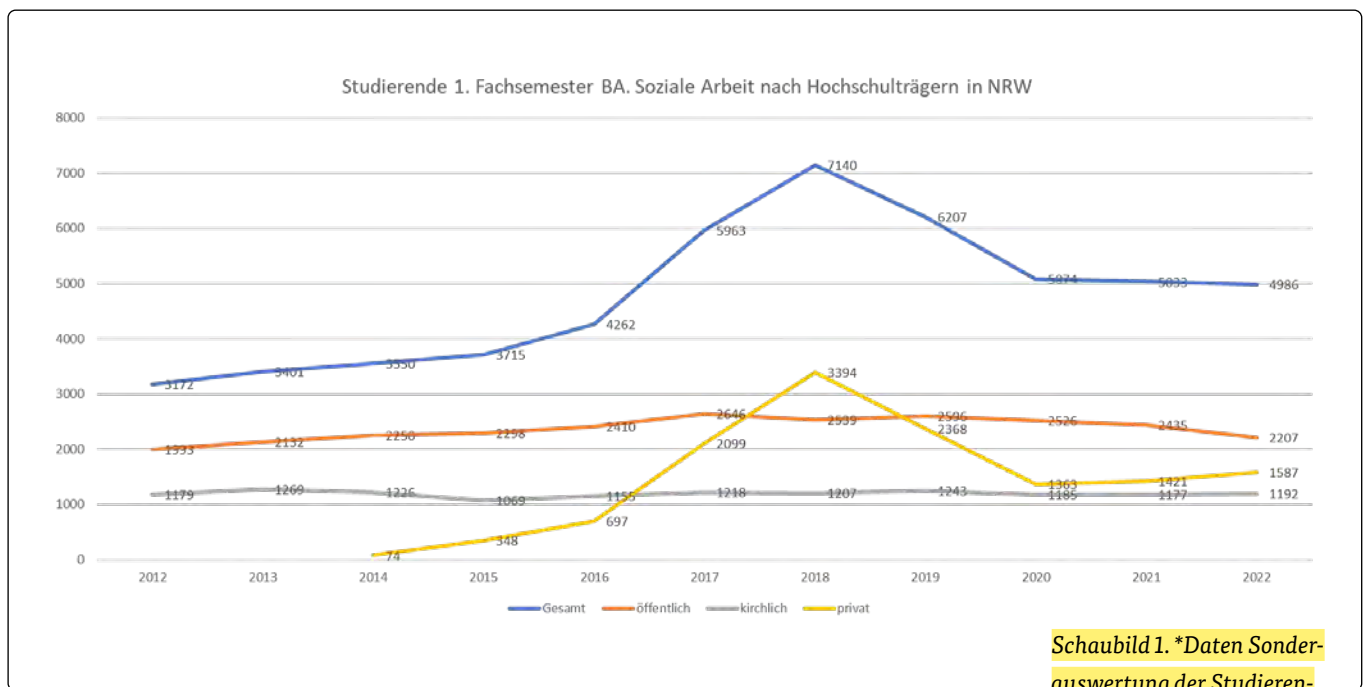
So geht es beim Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit zum einen um die Ausbildung und Rekrutierung von genug Personal, zum anderen stellt sich damit auch eine »sozial- und professionspolitische Herausforderung« (Fischer/Graßhoff 2022, S. 8). Vor diesem Hintergrund rückt das qualitative und quantitative Angebot an Studienplätzen für Soziale Arbeit sowie an Ausbildungsplätzen an Fachschulen/Berufskollegs für Sozialpädagogik in den Fokus. In Nordrhein-Westfalen hat die Konferenz der Rektor*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LRK HAW NRW) zum Jahresende 2022 eine Initiative gestartet, die unter anderem, wie in zahlreichen Positionspapieren der freien Wohlfahrt und kommunaler Verbände, Weiterbildungen für Quereinsteigende sowie den Ausbau von (dualen) Studienplätzen an öffentlichen HAW ohne Standardabsenkung fordert. Adressiert wurde das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI NRW) sowie nachrichtlich das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW).

MANGELNDES PASSUNGSVERHÄLTNIS VON ANGEBOT UND NACHFRAGE

Im Kontext dieser Initiative offenbaren sich zahlreiche Hürden, einen Weg aus dem Fachkräftemangel und dem gleichzeitig bestehenden Fachkräftemehrbedarf zu bahnen. Nicht zuletzt mangelt es an belastbaren Daten, um einschätzen zu können, ob das Angebot und die Nachfrage an Studienplätzen für Soziale Arbeit passgenau oder ein Ausbau notwendig ist. Bezogen auf die Hochschulen gibt es landesseitig keine amtliche Statistik, die die Bewerbungslage ins Verhältnis zum Studienplatzangebot setzen kann. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass die Bewerbungszahlen das Studienangebot weit übersteigen. Zudem wird der Zugang zu den Studienangeboten an den öffentlich refinanzierten Hochschulen durch einen Numerus clausus (NC) oder hochschulspezifische Auswahlverfahren beschränkt.

Unbekannt ist auch der (Mehr-)Bedarf an Fachkräften, nach wie vor gibt es kein Monitoring zum aktuellen Fachkräfte(mehr)bedarf in NRW und damit auch keine Prognosen einer mittelfristigen Entwicklung. Damit fehlt eine Berechnungsgrundlage für den Ausbau an Ausbildungsplätzen.

Augenfällig ist mit Blick auf die Hochschulstatistik jedoch, dass das Studienangebot für Soziale Arbeit in NRW in den vergangenen zehn Jahren an öffentlichen und kirchlichen Hochschulen nicht nennenswert ausgebaut wurde oder in der Tendenz eher sinkt (s. Schaubild 1).



Ausbaubewegungen verzeichnen dagegen die privaten Hochschulen, wie in Schaubild 1 zu sehen ist. Gemessen an der Gesamtanzahl der Studierenden im ersten Fachsemester übersteigt der Anteil an Studienplätzen an öffentlichen Hochschulen das Angebot an privaten Hochschulen, außer im Jahr 2018. Im Studienjahr 2018 waren in NRW mehr Studierende der Sozialen Arbeit im ersten Fachsemester an privaten als an öffentlichen Hochschulen eingeschrieben. Bereits im Studienjahr 2019 zeigte sich hier jedoch ein Rückgang der Einschreibungen, der sich bis zum Studienjahr 2020 fortsetzte. Ab 2021 verzeichneten die privaten Hochschulen wieder steigende Einschreibezahlen. Das Studienangebot der privaten Hochschulen für Soziale Arbeit übersteigt in NRW allerdings seit Jahren das Studienangebot der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

PRIVATE STUDIENANGEBOTE - WEG ZUR STEIGERUNG DES FACHKRÄFTE-NACHWUCHSES?

Die Zahlen legen nahe, dass die steigende Nachfrage nach Studienplätzen für Soziale Arbeit zu mehr Angeboten bei privaten Hochschulen geführt hat. Ein Trend, der auch bundesweit zu beobachten ist, gleichwohl Studienangebote an privaten Hochschulen für die Studierenden kostenpflichtig sind. Häufiger als an öffentlichen und kirchlichen Hochschulen sind Studienangebote an privaten Hochschulen zulassungsfrei und stärker in dualen Formaten organisiert. Duale Studienangebote setzen auf eine enge Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis und weisen höhere Praxisanteile im Studium auf. Dual Studierende sind während des gesamten Studiums regelmäßig in den Praxisstellen anwesend und erhalten für die Mitarbeit in der Regel ein Entgelt. Ein Effekt kann eine frühe Bindung an den Arbeitgeber sein.

Ein Blick auf die Erfolgsquote privater Hochschulen, sprich dem Verhältnis von Studienanfänger*innen zu einem Zeitpunkt t zur Anzahl an Absolvent*innen drei Jahre später, wirft jedoch kritische Fragen auf (s. Schaubild 2). Während Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft Erfolgsquoten von 84 Prozent im Jahr 2015 bis 79 Prozent im Jahr 2022 aufweisen, öffentliche

Hochschulen zwischen Erfolgsquoten von 75 Prozent (2015) und 70 Prozent (2022) schwanken, erreichen die privaten Hochschulen lediglich 50 Prozent in den Jahren 2017 und 2018 und können auch diese nicht über die Jahre 2019 bis 2022 halten.

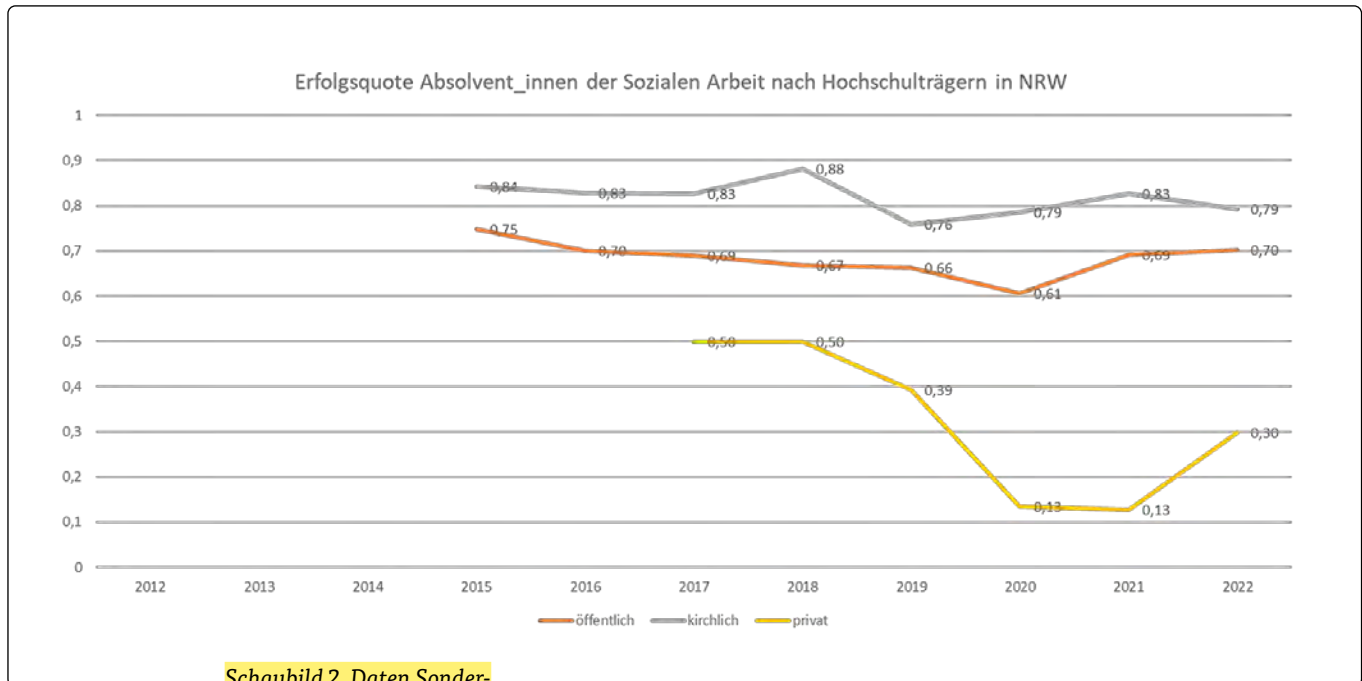


Schaubild 2. Daten Sonderauswertung der Studienstatistik des Statistischen Bundesamtes, IT.NRW, eigene Darstellung

Auch wenn die Berechnungen von Erfolgsquoten limitierte Aussagekraft haben, zeigt der Vergleich deutliche Differenzen zwischen den Trägertypen. Studierende privater Hochschulen in den Studiengängen Sozialer Arbeit werden in NRW vergleichsweise seltener zum Abschluss geführt als Studierende an konfessionellen und öffentlichen Hochschulen.

Literatur

FISCHER, JÖRG/ GRASSHOFF, GUNTER (HG.) (2021): *Fachkräfte! Mangel! Die Situation des Personals in der Sozialen Arbeit*. WEINHEIM: BELTZ JUVENTA.

GRASSHOFF, GUNTHER (2022): »Dual studieren?« Studiengänge der Sozialen Arbeit zwischen Privatisierung, (De-)Professionalisierung und Prekarisierung, IN: *SOZIAL EXTRA* 46 (3), S. 183-185.

MAIRHOFER, ANDREAS (2022): *Formalisierung in der Sozialen Arbeit*. WEINHEIM: BELTZ JUVENTA.

TIEDEMANN, JUREK/ MALIN, LYDIA (2023): *Jahresrückblick 2022 - Fachkräftesituation angespannter denn je*. KOFA KOMPAKT 2/2023.

Studienerfolg ist sicher nicht allein in kurzen Studienzeiten und Bestnoten zu messen, allerdings sind geringe Zahlen von Studienabbrecher*innen sowie hohe Absolvent*innenzahlen Indikatoren für das Interesse am Fach und gute Studienbedingungen. Gute Studienbedingungen und ein ausgebautes Angebot an öffentlich finanzierten Studienplätzen sind in Zeiten des Fachkräftemangels zentrale Voraussetzung für die Steigerung des Fachkräftenachwuchses. Die Soziale Arbeit braucht akademisch ausgebildete Fachkräfte, für die Hochschulen liegt die Herausforderung darin, stärker die Nachfrageorientierung in den Blick zu nehmen. Dazu gehört, sich mit unterschiedlichen Formen des Studiums und einer Ausdifferenzierung von Studienformen (zum Beispiel dual, berufsbegleitend) an den Bedürfnissen von Studierenden und Arbeitgebern zu orientieren. Von Seiten der Politik braucht es die Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

LERNEN UND ARBEITEN

Die praxisintegrierte Erzieher*innenausbildung

DREI JAHRE EINE FACHSCHULE besuchen und gleichzeitig in einer Kindertagesstätte, einer Offenen Ganztagschule (OGS), einer Wohngruppe oder in einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten, das ist das Modell der praxisintegrierten Erzieher*innenausbildung (PiA).

Nachdem Baden-Württemberg dieses Ausbildungsmodell 2012 einführte, können Interessierte inzwischen in fast allen Bundesländern die Ausbildungsform belegen. Diese Möglichkeit gibt es außerdem für angehende Heilerziehungspfleger*innen und seit kurzem auch für Kinderpfleger*innen. Zum Schuljahr 2024/25 plant das Land Nordrhein-Westfalen zudem die Einführung einer praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt der Erziehung, Betreuung und Bildung von Grundschulkindern. Sozialassistent*innen sind in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern unterstützend tätig und werden als Assistenz der Fachkraft eingesetzt. Mit der geplanten Schwerpunktsetzung sollen sie gezielt als Ergänzungskräfte für die nicht schulische Arbeit in der offenen Ganztagschule qualifiziert werden.

WIE DIE AUSBILDUNG ORGANISIERT IST

Für alle praxisintegrierten Ausbildungen ist charakteristisch, dass die Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet. Für die Erzieher*innenausbildung heißt das, dass 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule und mindestens 1.200 Stunden fachpraktische Ausbildung in einer Einrichtung der Jugendhilfe stattfinden. Da sich die PiA von der Unterrichtszeit, den Bildungsplaninhalten und der Praxiszeit nicht von den grundsätzlichen Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Ausbildung an den Fachschulen des Sozialwesens unterscheiden darf und soll, arbeiten die Studierenden während der drei Ausbildungsjahre de facto insgesamt etwa 2.200 Stunden in den Einrichtungen.

Die Aufteilung der fachtheoretischen und der fachpraktischen Ausbildungsanteile auf die Wochentage ist variabel. Denkbar sind hier verschiedene Modelle wie zwei Schultage und drei Praxistage. Ebenso ist eine Zu- oder Abnahme der fachtheoretischen Ausbildungstage im Laufe der drei Jahre möglich. Aber auch Blockmodelle oder Modelle mit einem täglichen oder sogar der Wechsel der beiden Ausbildungsorte an den einzelnen Tagen werden angeboten. Für die Fachschüler*innen bedeutet das eine strukturierte Abwechslung.

Für die gesamte Ausbildungszeit gilt das Fachschulverhältnis. Damit ist diese Ausbildungsform von einer dualen Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu unterscheiden. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt demnach für die gesamte Zeit bei der Fach-



Dietmar SCHÖNBERGER

LVR Berufskolleg

Fachrichtungsleiter Heilpädagogik, Kinderpflege,

Fortbildungen

Tel 0211 291993-117

dietmar.schoenberger@lvr.de



Katharina ERBE

LVR-Berufskolleg

Lehrkraft für Sozialpädagogik und Deutsch/Kommunikation

Tel 0211 291993-0

katharina.erbe@lvr.de

schule. Das bedeutet, dass die Fachschule gemäß den schulischen Zugangs Voraussetzungen (mindestens mittlerer Bildungsabschluss, einschlägige Berufsausbildung oder Hochschulzugangsberechtigung oder nicht einschlägige Berufsausbildung und ein mindestens sechswöchiges einschlägiges Praktikum sowie Nachweis der beruflichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) die Schulplätze vergibt. Es werden nur Interessent*innen aufgenommen, die einen Praktikant*innenvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nachweisen können. Folglich setzt die PiA voraus, dass sowohl ein Schulplatz als auch ein Praxisplatz vorliegen.

WAS ES FÜR EINE JUGENDHILFEEINRICHTUNG BEDEUTET, LERN- UND AUSBILDUNGORT ZU SEIN

Die grundsätzliche Erwartung ist, dass die Kita, die OGS, die Wohngruppe oder die OT (Offene Tür) sich als Ausbildungsort versteht. Wie bei der konsekutiven Ausbildung muss es eine für die Ausbildung verantwortliche Person (Praxisanleitung) in der Einrichtung geben. Es sollte nach einem Ausbildungsplan, der mit der Fachschule abgesprochen ist, ausgebildet werden. Zentrales Element der Verzahnung von fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung sind die sogenannten Praxisaufgaben, welche durch die Schule gestellt und in der Praxis durch die Auszubildenden bewältigt werden. Hier haben die einzelnen Fachschulen auf der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Ebene im Rahmen des Bildungsplans gewisse Spielräume, angestrebt werden aber etwa sechs bis acht Praxisaufgaben plus drei Gespräche zur Kompetenzentwicklung. Bei diesen jährlichen Gesprächen kommt der Einrichtung eine hohe Bedeutung zu, da es hier nicht nur um das Rückmelden von Wissen und Fertigkeiten geht, sondern auch um die Frage der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Auszubildenden und letztendlich der Eignung für den Beruf.

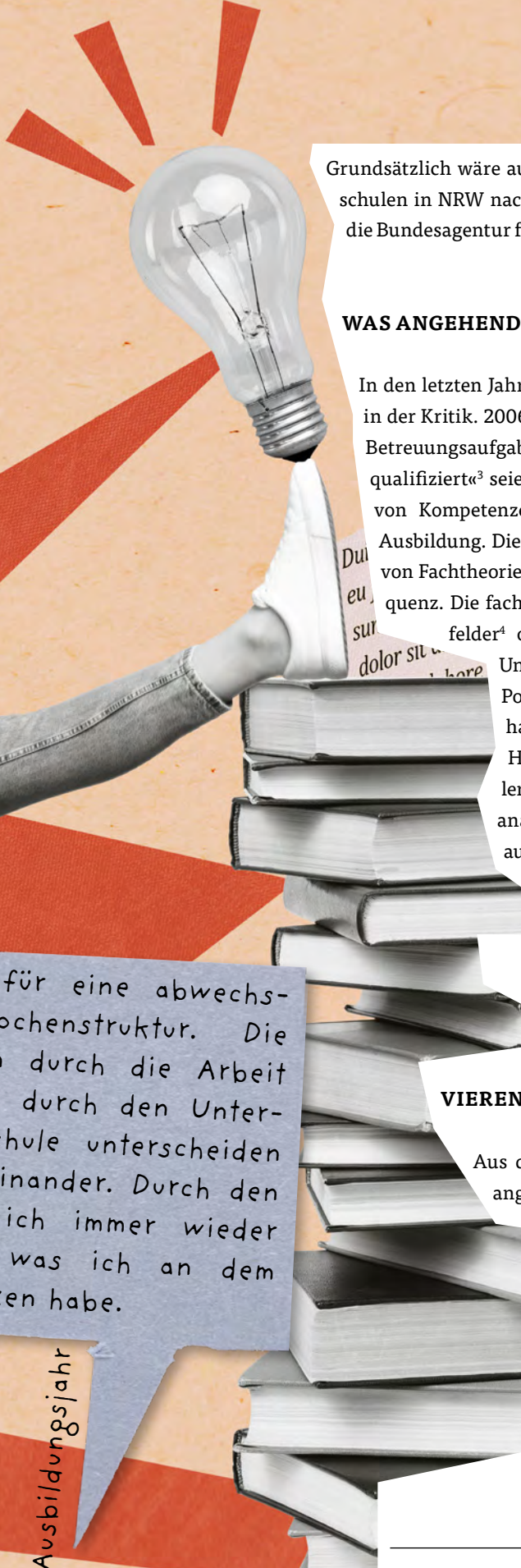
Das Praktikumsverhältnis beinhaltet einen Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums gemäß dem jeweiligen Tarifvertrag oder dergleichen in Anlehnung an den TVAöD – Besonderer Teil Pflege. Zu ihrer Entlastung erhalten Kindertagesstätten einen Landeszuschuss pro Praktikumsplatz (§ 46 KiBiZ) und können ihre Praktikant*innen gemäß Personalverordnung NRW ab dem zweiten Ausbildungsjahr anteilig auf Fachkraftstunden einsetzen (vgl. § 6 und § 11 der Personalverordnung). Ähnlich ist ein Einsatz in den (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe möglich¹. Für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen für die Ausbildung zur*in Kinderpfleger*in fördert das Land NRW zudem 900 zusätzliche Plätze.

Durch die praxisintegrierte Ausbildung bekommt man einen guten Einstieg ins Arbeitsleben und hat mit dem schulischen Teil einen abwechslungsreichen Wochenablauf.

Anonym

Die F
lungsr
Beans
in de
richt
sich e
Wechs
daran
andere

¹ Zu den genauen Regelungen vgl. Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel in betriebsurlaubspflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 ff SGB VIII, hg. von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe, September 2023



Grundsätzlich wäre auch eine Förderung als Umschüler*in denkbar, da alle Fachschulen in NRW nach AZAV² zertifiziert sind und damit die Schüler*innen über die Bundesagentur für Arbeit förderberechtigt sind.

WAS ANGEHENDE ERZIEHER*INNEN LERNEN

In den letzten Jahrzehnten stand die Erzieher*innenausbildung immer wieder in der Kritik. 2006 wurde noch formuliert, dass die Erzieher*innen »für bloße Betreuungsaufgaben überqualifiziert«, dagegen »für Bildungsaufgaben unterqualifiziert«³ seien. Eine der Konsequenzen war die Orientierung am Erwerb von Kompetenzen gegenüber einer früheren stärker wissensorientierten Ausbildung. Die Entwicklung eines Ausbildungsganges, der die Verzahnung von Fachtheorie und Fachpraxis zum Ziel hat, war dann eine weitere Konsequenz. Die fachtheoretische Ausbildung der Fachschüler*innen ist in Lernfelder⁴ organisiert, die durch wenige fachrichtungsübergreifende Unterrichtsfächer (zum Beispiel Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre) ergänzt werden. Der Unterricht ist handlungsorientiert und vom Gedanken der vollständigen Handlung geprägt. Das bedeutet, die Fachschüler*innen lernen einen Sachverhalt oder eine pädagogische Situation zu analysieren, sich für Handlungsschritte zu entscheiden, diese auszuführen und anschließend ihr Handeln zu reflektieren.

Da es sich um eine generalistische Ausbildung handelt, absolvieren die Fachschüler*innen zudem ein mindestens 8-wöchiges Praktikum in einem zweiten Arbeitsfeld.

WAS ES FÜR DIE TEILNEHMENDEN BEDEUTET, AN ZWEI ORTEN IHRE AUSBILDUNG ZU ABSOLVIEREN

Aus der landesweiten Zunahme praxisintegrierter Ausbildungsangebote zu Ungunsten der konsekutiven Ausbildungsangebote kann man grundsätzlich ableiten, dass dieses Angebot von allen Beteiligten gut angenommen wird. Neben den didaktischen Überlegungen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität, ging es von Beginn an bei der Einführung dieser Ausbildungsform auch darum, zusätzliche Zielgruppen für den Beruf zu gewinnen. Es wurden insbesondere berufs- und lebenserfahrene Personen gewonnen, die an die Ausbildungssituation Ansprüche stellen.

² Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

³ Prott 2006, S. 217, zit. nach Pasternack/Keil, 218

⁴ Siehe Bildungsplan Fachschule für Sozialpädagogik

Ich habe mich für die PiA entschieden, weil Berufserfahrung in der Einrichtung und Schule kombiniert angeboten wird. Außerdem gibt es eine Ausbildungsvergütung.

Sylvia,
2. Ausbildungsjahr

Entscheidend ist für viele Fachschüler*innen, dass die theoretischen Lerninhalte mit den praktischen Erfahrungen in Beziehung gesetzt werden. Diese Vernetzung sollte wechselseitig geschehen, indem der Unterricht an der Praxis orientiert ist, aber auch die Praxis den Unterricht durch die Beiträge und Fragestellungen der Fachschüler*innen mitbestimmt.

Durch die Praktikantenvergütung sind die Fachschüler*innen in der Lage, auch bei Care-Verpflichtungen, zumindest einen Teil der Lebenshaltungskosten für sich und ihre Angehörigen aufzubringen.

Die Vorteile der praxisintegrierten Ausbildung sind für mich, dass man die theoretischen Inhalte sofort auf die Praxis beziehen und anwenden kann – anders herum aber auch aufdeckt, wo Problemfelder in der Arbeit liegen und diese in der Schule besprechen und vielleicht sogar lösen kann. Außerdem ist es natürlich, erst recht ab einem gewissen Alter, wichtig, ein Ausbildungsgehalt zu beziehen.

Nina,
3. Ausbildungsjahr

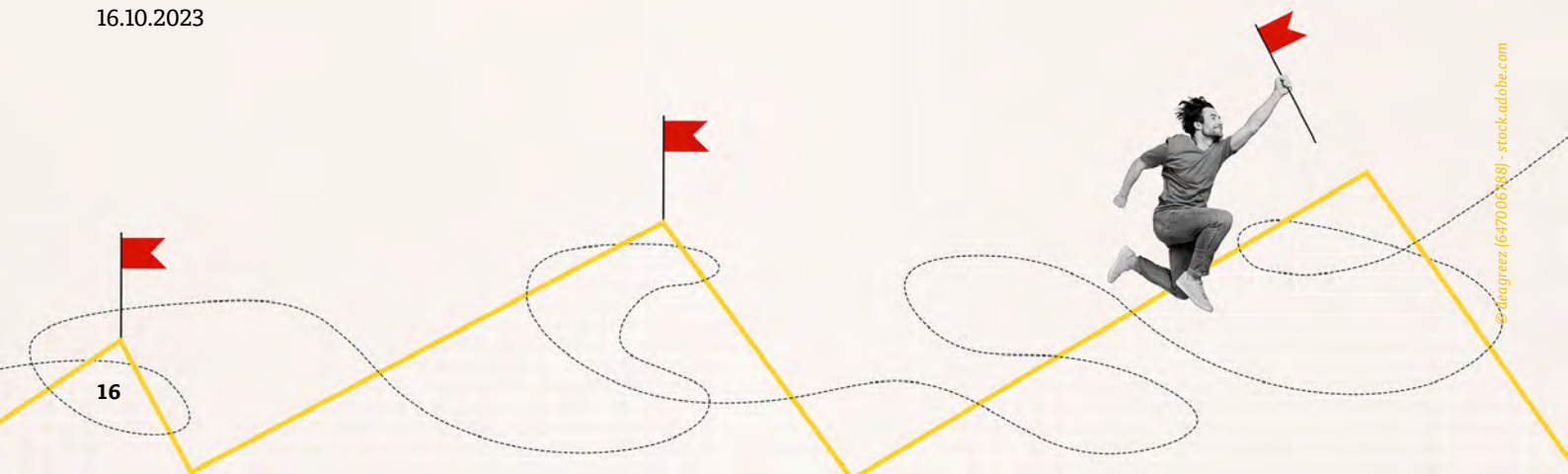
WAS DER ABSCHLUSS BEDEUTET

Die ausgebildeten Erzieher*innen bekommen einen Fachschulabschluss auf dem DQR 6 Niveau mit einem Zeugnis als Bachelor Professional Sozialwesen. Leider ist das deutsche Bildungssystem hier nicht so durchlässig, wie es im Bolognaprozess vor einigen Jahren gedacht war, so dass für eine Anschlussqualifikation in einer Fachhochschule zwar einige Creditpoints für den Bachelorabschluss anerkannt werden, jedoch kein direkter Übergang in ein Masterstudium möglich ist.

QUELLEN:

Bildungsplan für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik, 2021: berufsbildung.nrw.de › Bildungsgänge/Bildungspläne › Fachschule (Anlage E) › Materialien/Handreichungen, Abruf 16.10.2023

PASTERNAK, P./KEIL, J.: Vom »mütterlichen« Beruf zur gestuften Professionalisierung, Ausbildungen für die frühkindliche Pädagogik, in: HoF Handreichungen 3, Beiheft zu Die Hochschule, 2013, abrufbar unter: erzieherin.de › Aus -a Fortbildung (über Suche), Abruf 16.10.2023



DUALES STUDIUM

Kooperationsprojekt der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf mit dem Jugendamt der Stadt Essen

Eine gut aufgestellte Kinder- und Jugendhilfe braucht ausreichend viele, fachlich fundiert ausgebildete und handlungsfähige Fachkräfte. Aktuell wird die Fachkräftegewinnung und -bindung immer schwieriger und der bereits vor langem vorausgesehene Fachkräftemangel ist – wie in vielen Branchen – auch in den Jugendämtern angekommen. Es steht zu befürchten, dass hier der Höhepunkt noch nicht erreicht ist. Unbesetzte Stellen, Personalfuktuation, Einarbeitung junger, unerfahrener Mitarbeiter*innen durch zunehmend weniger erfahrene Fachkräfte kennzeichnen insbesondere die Situation im Allgemeinen Sozialdienst der meisten Kommunen. Gerade aber dieser Bereich der Sozialen Arbeit braucht eine stabile Personalsituation, um die vielfältigen und schwierigen Aufgaben, insbesondere im Kinderschutz, in adäquater Weise erfüllen zu können.

Um einer zunehmend prekären personellen Situation im Allgemeinen Sozialdienst entgegenzuwirken, hat das Jugendamt Essen Maßnahmen entwickelt, die auf verschiedenen Ebenen Wirkung zeigen. Neben einer Strategie zur Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber wird schon seit langer Zeit in hohem Maße Wert auf die Kooperation mit Hochschulen gelegt. Das Jugendamt Essen will die Studierenden zu einem Zeitpunkt erreichen, an dem viele noch keine Entscheidung zu ihrer späteren beruflichen Richtung innerhalb der Sozialen Arbeit getroffen haben. Hier ist zum einen das Projekt »uni-meets-practice« zu nennen, das seit 2008 als Kooperationsprojekt zwischen der Universität Duisburg Essen und dem Jugendamt Essen besteht. In diesem Projekt werden seit dem Wintersemester 2008/2009 zwei bis drei Beschäftigte der Sozialen Dienste des Jugendamtes Essen für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren an die Universität entsandt und transferieren ihr praktisches Know-How in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

Ein weiteres Kooperationsprojekt, das im Folgenden vorgestellt wird und zum Ziel hat, Fachkräfte früh an das Jugendamt Essen zu binden, wird mit der Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf durchgeführt und stetig ausgeweitet und weiterentwickelt.



Anja MASSENBERG
Personalentwicklung, Aus- und
Fortbildungsbeauftragte
Jugendamt Essen
Tel 0201 88 51120
anja.massenberg@jugendamt.
essen.de



Susanne SCHREINERT
Abteilungsleiterin Soziale
Dienste, Jugendamt Essen
Tel 0201 88 51010
susanne.schreinert@
jugendamt.essen.de

DUALES STUDIUM SOZIALE ARBEIT

Nachdem seit 2009 im Studium Soziale Arbeit die »staatliche Anerkennung«, die entweder an ein in das Studium integriertes Praxissemester oder ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum gekoppelt war, entfallen ist, verleihen die meisten Fach-/Hochschulen die staatliche Anerkennung direkt nach dem abgeschlossenen Studium, wenn 100 Tage Praktikum im Studium integriert sind. An einigen Hochschulen in NRW müssen Studierende nach dem Studium den Nachweis eines berufspraktischen Jahres im Bereich der Sozialen Arbeit für die Erlangung der staatlichen Anerkennung vorweisen.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität und der Nachwuchsförderung, aber auch, um von den unterschiedlichen Strukturen der Hochschulen unabhängig zu sein, wurde 2009 im Jugendamt Essen das Trainee-Programm mit bisher 12 Stellen (12 Monate) und aktuell 24 Stellen (Verkürzung auf sechs Monate) pro Jahr entwickelt. Ein weiterer Baustein zur Fachkräftegewinnung, aber vor allem –bindung, war die Entscheidung des Jugendamtes Essen, gemeinsam mit der Fliegener Fachhochschule Ausbildungsplätze im Rahmen des Dualen Studiums zu schaffen.

Die Fliegener Fachhochschule ist eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule und wurzelt in der Bildungstradition der Kaiserswerther Diakonie. Gelehrt wird dort in den Fachgebieten Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Bildung und Erziehung sowie Sozialer Arbeit.

Duale Studiengänge werden von Studierenden belegt, die in ihrer Ausbildung eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis vorziehen. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vermittelt ein fundiertes akademisches Wissen mit hohem Praxisbezug in der Sozialen Arbeit und bereitet auf zukünftige Aufgaben vor. Vermittelt werden sowohl fachliche, ethische und methodische Kompetenzen der Sozialarbeit als auch betriebswirtschaftliches Wissen.

ERWEITERUNG DES HORIZONTS UND VERNETZUNG

Die Fluktuation beim Allgemeinen Sozialdienst machte eine erweiterte Werbung von geeigneten Nachwuchskräften zusätzlich zum bestehenden Trainee-Konzept notwendig. Mit der Öffnung alternativer Ausbildungsmodelle für Sozialarbeiter*innen ist auch eine Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers Stadt Essen verbunden.

Das Kennenlernen verschiedener Fachgruppen im Jugendamt (unter anderem Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst, Integrationsmanagement für Bürger*innen mit libanesischer Zuwanderungsgeschichte, Flüchtlingshilfe für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Jugendgerichtshilfe) während der Ausbildung verhilft zu Kenntnissen über spätere Entwicklungsmöglichkeiten. Kontakt zu unterschiedlichen Fachbereichen, etwa zum Jobcenter oder dem Schulamt, bietet den Studierenden eine Horizonterweiterung für die spätere Tätigkeit im Allgemeinen Sozialdienst und dient der Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung. Ein begleiteter Einstieg in Aufgaben wie dem Kinderschutz hilft über ein langfristiges Kennenlernen und Einüben mehr Sicherheit zu gewinnen und zu einer höheren fachlichen Qualifikation zu gelangen.

VOM STUDIUM IN DIE UNBEFRISTETE ANSTELLUNG

Das Studium ist in Voll- und Teilzeit möglich, Theorie und Praxis werden sinnvoll aufeinander abgestimmt. Seit dem Wintersemester 2018/2019 wird der duale Studiengang mit zwei Tagen Fachhochschule und drei Tagen Praxis angeboten. Der Abschluss erfolgt nach sieben Semestern mit dem Bachelor of Arts (B.A.) und beinhaltet die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge.

Als Ausbildungsvergütung wird von der Stadt Essen aktuell ein Entgelt von 1.670 Euro brutto gezahlt. Davon müssen die Studierenden die Studiengebühren von 488 Euro und das Semesterticket selbstständig begleichen. Die Studierenden gehen einen Ausbildungsvertrag mit der Stadt Essen ein und erhalten einen Studienvertrag von der Fachhochschule.

Das Jugendamt plant und organisiert die drei Arbeitstage im Jugendamt mit einem Einsatzstellenwechsel pro Semester. Die Studierenden nehmen an den monatlichen Praxisreflexionstreffen des Jugendamts teil. Es erfolgt eine Übernahme in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis bei den Sozialen Diensten nach Absolvierung des Bachelors Soziale Arbeit. Die Anleitung übernehmen erfahrene Fachkräfte in den entsprechenden Einsatzstellen, die zuvor über die einzelnen Ausbildungsmodule des Studiengangs, bezogen auf den Theorie- und Praxistransfer und ihre Ausbildungsfunktion, vorbereitet wurden.

Die ersten zwei Dual Studierenden starteten am 1. September 2018, in den Jahren 2019 und 2020 wurden jeweils zwei weitere Ausbildungsplätze geschaffen. 2021 wurde die Anzahl der Ausbildungsplätze auf vier erhöht, 2022 kamen drei weitere Ausbildungsplätze hinzu. Da insgesamt äußerst positive Erfahrungen mit dieser Ausbildungsform gesammelt wurden, entschloss man sich, die Anzahl der Ausbildungsplätze im Jahr 2023 auf fünf aufzustocken und ab dem Wintersemester 2024/25 insgesamt auf zehn zu erhöhen. Von diesen zehn Ausbildungsplätzen werden sieben innerhalb des Jugendamtes angesiedelt sein und die drei weiteren in anderen Fachbereichen wie dem Gesundheitsamt, Amt für Soziales und Wohnen oder dem Schulverwaltungsamt.

Die vier Studierenden, die ihr Studium 2018 und 2019 begonnen haben, haben dieses bereits erfolgreich abgeschlossen und sind alle bei den Sozialen Diensten des Jugendamts Essen verblieben. Sie wurden in unbefristete Anstellungsverhältnisse beim Allgemeinen Sozialdienst und der Jugendgerichtshilfe übernommen.

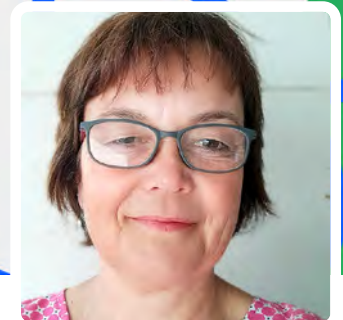
FAZIT

Das Kooperationsprojekt »Duales Studium« bildet einen von mehreren Bausteinen zur Fachkräftegewinnung und -bindung des Jugendamts Essen. Die Studierenden werden schon während ihrer Ausbildung bei ihrem zukünftigen Arbeitgeber sozialisiert, werden mit der Organisation und den fachlichen Standards vertraut gemacht und sind nach Abschluss ihres Studiums in der Regel fachlich so gut ausgebildet, dass sie ohne hochaufwendige Einarbeitung in einer der sieben Bezirksstellen der Sozialen Dienste des Jugendamts Essen eingesetzt werden können. Es verwundert daher nicht, dass die Absolvent*innen des Dualen Studiums bei den Bezirksstellenleitungen sehr beliebt sind und gerne übernommen werden. Die Studierenden selber geben durchgängig positive Rückmeldung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen und Begleitung während ihrer Ausbildung. Dass die ersten vier erfolgreichen Absolventen des Dualen Studiums übernommen wurden und bei den Sozialen Diensten des Jugendamts geblieben sind, bestätigt dies.



GEMEINSAME WEITERBILDUNG SOZIALPÄDAGOGISCHER FACHKRÄFTE

ETWA 80 PROZENT DER LERNENDEN der schulberuflichen Ausbildungsgänge am Berufskolleg befinden sich im Bereich der Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialberufe (vgl. Euler, D., S. 26). Wie kann durch eine gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und Berufskolleg eine erfolgreiche Entwicklung bis zur sozialpädagogischen Fachkraft unterstützt werden?



Brit ALBRECHT
Märkisches Berufskolleg des
Kreises Unna, Schulleiterin
Tel 02303 271245
brit.albrecht@mbk-unna.de

ZUSAMMENARBEIT VON BERUFSSKOLLEG UND JUGENDHILFE IN DER AUSBILDUNG

Für die Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte bedarf es verschiedener Ausbildungspartner*innen, um den Studierenden die optimalen Rahmenbedingungen zu ermöglichen, in denen sie ihre beruflichen Handlungskompetenzen entwickeln können. Die Zusammenarbeit zwischen den Berufskollegs mit dem Schwerpunkt Erziehung und Soziales und verschiedenen Institutionen und Einrichtungen der Jugendhilfe beginnt jedoch schon weit vor der Weiterbildung zur Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, Motopäd*in und Heilpädagog*in.¹ Viele junge Menschen interessieren sich bereits früh in ihrem Leben für eine Beschäftigung in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe. Sie möchten meist »etwas mit Kindern machen« oder »Menschen helfen«. Mit dieser Motivation und mit ihren jeweils eigenen Entwicklungsaufgaben, entscheiden sie sich für den Besuch eines Bildungsgangs am Berufskolleg mit dem Schwerpunkt Erziehung und Soziales.

¹ Diese sozialpädagogischen Fachkräfte werden an den Fachschulen des Sozialwesens in den Berufskollegs in NRW weitergebildet.



Christopher SCHMITT
Märkisches Berufskolleg des
Kreises Unna, Abteilungsleiter
Fachschulen des Sozialwesens
Heilerziehungspflege/ Motopädie
Tel 02303 271245
christopher.schmitt@mbk-unna.de

Der erfolgreiche Besuch der Bildungsgänge, in denen die Eingangsvoraussetzungen für die Ausbildung an den Fachschulen entwickelt werden, bedarf in einigen Fällen der Unterstützung der Schulsozialarbeit als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Berufskolleg. Gemeinsam begleiten sie mit Lehrkräften und Fachkräften der Jugendhilfe die Jugendlichen in schulischen, beruflichen und persönlichen Fragen, um später in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft eintreten zu können. Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure entwickeln sich dabei viele positive berufliche Biografien, etwa die des zu Beginn nicht Deutsch sprechenden jungen Mannes aus Syrien, der in der Ausbildungsvorbereitung begann, mit viel Unterstützung die einjährige Berufsfachschule Sozialassistenten absolviert und anschließend die Fachschule für Heilerziehungspflege mit Hochschulzugangsberechtigung erreicht hat.

LERNORTKOOPERATION IN DER WEITERBILDUNG ZUR SOZIALPÄDAGOGISCHEN FACHKRAFT

Die Lernortkooperation wird durch das gemeinsame Weiterbildungsziel, die fachlich fundierte Bewährung im beruflichen Handlungsfeld, bestimmt. Die Berufskollegs und die Einrichtungen der Jugendhilfe stellen dabei ihre unterschiedlichen Möglichkeiten und fachlichen Fähigkeiten der Unterstützung zur Verfügung.

Eine erfolgreiche Kooperation zwischen dem Berufskolleg und der Jugendhilfe kann durch einige Qualitätsmerkmale der Zusammenarbeit unterstützt werden. Dazu gehören:

- gegenseitige Anerkennung, Wertschätzung und Interesse aneinander
- klare Kommunikation und regelmäßige Information
- klare Zuständigkeiten und Einrichtung kurzer Kommunikationswege
- regelmäßige Reflexionen und Beachtung von Bedürfnissen der Ausbildungspartner
- Bündelung der spezifischen Kompetenzen für gemeinsame Aufgaben
- gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit in Problemsituationen
- institutionsübergreifende Fortbildungen und gemeinsame Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Im gesamten Prozess sollte deutlich werden: Wir gestalten die Ausbildung gemeinsam. Verschiedene Formen der Lernortkooperation sichern die Qualität der Ausbildung.

Es können grundsätzlich vier Formen der Lernortkooperation beschrieben werden: Entwicklung von Konzepten der Lernortkooperation (1), Lernen im konkreten Praxisfeld (2), Vernetzung von Unterricht und Praxis (3) und Praktische Ausbildung (4).

Der Pädagogische Beirat (1) an Fachschulen des Sozialwesens spielt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Qualitätssicherung der Weiterbildung angehender Fachkräfte. Das Format des Pädagogischen Beirats ist in allen Bildungsplänen der Fachschulen des Sozialwesens curricular verankert. Er setzt sich in der Regel aus Lehrkräften und Studierenden der Fachschule, berufserfahrenen Fachkräften der kooperierenden Einrichtungen sowie Trägervertreter*innen zusammen. Die Vielfalt an Perspektiven gewährleistet eine breite und ausgewogene Diskussion über die Ausbildungsgestaltung in beiden Lernorten. Es wird sichergestellt, dass die Ausbildungen den sich wandelnden Anforderungen im sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeld gerecht werden.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Ausbildungskriterien. Gemeinsam werden Anforderungen an die Studierenden entwickelt, evaluiert und

optimiert, um gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen professionell zu begegnen. Praxisleitfäden und Kompetenzraster werden dabei auf Verständlichkeit und praktische Anwendbarkeit überprüft und weiterentwickelt.

Zudem werden Vereinbarungen getroffen, um das Lernen im konkreten Praxisfeld (2) zu ermöglichen. Unterrichtsinhalte können durch Einblicke in der Praxis vertieft werden, beispielsweise das Konzept eines Waldkindergartens praktisch erfahrbar machen, die Arbeit in einem Snoezzelraum als Teil der Basalen Sinneserfahrung erproben oder die im Unterricht vorbereitete Projektarbeit zur Ökologischen Bildung erproben.

Einblicke in die Netzwerkarbeit werden durch die Vernetzung von Unterricht und Praxis (3) ermöglicht, etwa durch den Besuch des Jugendamtes / der Jugendgerichtshilfe, die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams (zum Beispiel Logopädie, Traumapädagogik, Reittherapie) und Einladung von Expert*innen in den Unterricht oder die Hospitation im sozialpädagogischen Zentrum.

Durch das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit wird die Verzahnung beider Lernorte zusätzlich verstärkt. Fortbildungen und Ausbildungsmessen werden gemeinsam initiiert und besucht. Am Märkischen Berufskolleg Unna werden beispielsweise Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen sich sowohl das Berufskolleg als auch die einzelnen Träger für potentiell interessierte Personen präsentieren.

In den in die Weiterbildung integrierten Praxisphasen (4) sind der ständige Austausch im Weiterbildungsdreieck Studierende, Mentor*in und Lehrkraft sowie die Festlegung individueller Entwicklungsziele von zentraler Bedeutung. In den umfangreichen Praxisphasen ist eine Zusammenarbeit, die auf die Fachkompetenz von Lehrkräften und Mentor*innen aufbaut, von großer Bedeutung für die Entwicklung der umfassenden beruflichen Handlungskompetenz. Die Reflexion eines Praxisbesuchs durch die Lehrkraft sollte beispielsweise methodisch so gestaltet werden, dass alle Beteiligten ihre Kompetenzen einbringen können. Damit wird die Möglichkeit gegeben, den Zusammenhang von Wissen und Fertigkeiten besser nachzuvollziehen.



Auszubildende stellen ihre Arbeit vor. Studierende, Mentor*innen und Lehrkräfte stehen im ständigen Austausch.

INTENSIVE BEGLEITUNG DER LERNENDEN IN DER WEITERBILDUNG

In der Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft lernen Menschen mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen, die durch verschiedene Lebensumstände geprägt werden. Die alleinerziehende Mutter versorgt ihre Kinder vor dem Unterricht. Der junge Mann mit Zuwanderungsgeschichte besucht abends noch einen Deutschkurs. Dazu kommen für sie spezifische Anforderungen an beiden Lernorten. Im Berufskolleg werden Leistungen erwartet, in der Praxis Arbeitseinsatz und fachliches Handeln. Auch an den Lernorten kann es zu weiteren Herausforderungen kommen. Wenn beispielsweise die Mentorin wechselt, ist eine unterstützende Übergabe im Ausbildungsprozess unter Beteiligung der Mentor*innen, der*des Studierenden und der Lehrkraft sehr wichtig, um den Weiterbildungsprozess nicht nachhaltig zu stören und den Übergang gut zu begleiten.

Es ist die Aufgabe der Partner*innen in der Weiterbildung immer wieder Wege zu finden, die die Entwicklung von unterschiedlichen beruflichen Kompetenzen nicht als separate Ausbildungsinhalte betrachten und sich auch der Begleitung in problematischen Lebenslagen gemeinsam anzunehmen. Mit diesem Verständnis begleiten die Partner*innen der Weiterbildung die jungen Menschen gemeinsam vom Eintritt in das Berufskolleg bis zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft.

QUELLE

EULER, DIETER: *Die Rolle des Berufskollegs im Nordrhein-Westfälischen Bildungssystem. Leistungspotenziale, Herausforderungen und Ansätze zur Weiterentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebiets*, in Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und RuhrFutur gGmbH (Hrsg.), Düsseldorf/Essen 2022.



ZU GANGS MÖGLICH KEITEN FÜR QUEREINSTEIGER*INNEN IN SOZIAL- & ERZIEHUNGSBERUFE

AUSBILDUNGEN IN DEN ERZIEHUNGS- und Sozialberufen bieten auch Quereinsteiger*innen neue berufliche Perspektiven. Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter in NRW können sie über berufliche Weiterbildung fördern. Ein neuer Berufsabschluss oder eine Anpassungsqualifizierung können auch für Mitarbeiter*innen unterstützt werden, die zum Beispiel als Alltagshelfer*innen bereits in den Einrichtungen beschäftigt sind. Die Einrichtungen (sowohl Kindertageseinrichtungen als auch stationäre Einrichtungen) können in dieser Zeit einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.



Stephanie SCHMIDT
Regionaldirektion Nord-
rhein-Westfalen der Bundes-
agentur für Arbeit
Bereich »Gute Erwerbsbiogra-
fien schaffen«
Nordrhein-Westfalen.Gute-Er-
werbsbiografien@arbeits-
agentur.de
Tel 0211 4306-807

WELCHE NEUEN ANSÄTZE WERDEN VERFOLGT?

Um die Kinderbetreuung aktuell und auch perspektivisch ausreichend sicherzustellen, werden mehr qualifizierte Fach- und Ergänzungskräfte benötigt. Eine Idee ist es, mehr Menschen und damit auch sogenannten Quereinsteiger*innen für eine Tätigkeit in den Sozial- und Erziehungsberufen sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch im Bereich Hilfen zur Erziehung zu gewinnen. Deshalb wurde der Zugang zu den Ausbildungen zur / zum

- Erzieher*in,
- Kinderpfleger*in / Sozialassistent*in und
- Heilerziehungspfleger*in

auch für Personen in der Betreuung der Agenturen für Arbeit und Jobcenter in NRW über die Förderung der beruflichen Weiterbildung geöffnet. Menschen, die sich beruflich neu- oder umorientieren wollen, können bei einer (neuen) Ausbildung im Erziehungs- und Sozialbereich unterstützt werden.

WIE GENAU SIEHT DIESE UNTERSTÜTZUNG AUS?

Gerade bei Quereinsteiger*innen, die bereits über ein berufliches »Vorleben« verfügen, sind insbesondere finanzielle Überlegungen entscheidend, wenn sie eine berufliche Umorientierung anstreben.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter in NRW unterstützen Interessierte, indem sie ihre Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld oder Bürgergeld) über die Dauer der Teilnahme an einer Qualifizierung weiterzahlen und entstehende Fahr- und Kinderbetreuungskosten übernehmen können. Wer an einer Qualifizierung teilnimmt, die zu einem (neuen) Berufsabschluss führt, erhält zusätzlich 150 Euro Weiterbildungsgeld pro Monat und für eine erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung eine einmalige Prämie in Höhe von 1 000 Euro beziehungsweise für eine erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung eine einmalige Prämie in Höhe von 1 500 Euro.

Zu beachten ist allerdings, dass das Anerkennungspraktikum in den konsekutiven Ausbildungsformen nicht zur Dauer der Qualifizierung zählt, so dass

- Leistungen zum Lebensunterhalt nur bei weiterhin bestehender Hilfebedürftigkeit gezahlt werden und
- das Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro pro Monat aufgrund der Teilnahme nach dem schulischen Teil endet.

WORAUF MUSS GEACHTET WERDEN, UM PERSONEN ENTSPRECHEND UNTERSTÜTZEN ZU KÖNNEN?

Die Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine Beratung bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter.

Grundsätzlich besteht für Personen, die bisher noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Berufsabschlusses. Dieser greift in den Fällen, in denen die Eignung für den angestrebten Beruf vorhanden ist, eine positive Prog-

nose für eine erfolgreiche Teilnahme gestellt werden kann und die individuellen Beschäftigungschancen deutlich verbessert werden.

Ebenfalls kommt das Nachholen eines Berufsabschlusses für Personen in Frage, die zwar über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, aber mindestens die letzten vier Jahre eine an- oder ungelernte Tätigkeit ausgeübt haben und die im erlernten Beruf als nicht mehr »vermittelbar« gelten, da sie aufgrund der langen Zeit außerhalb des gelernten Berufs als »wiederungelernt« angesehen werden.

Gefördert werden können Berufsausbildungen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer, worunter sowohl die Ausbildungen zur*m Erzieher*in, zur*m Heilerziehungspfleger*in als auch zur*m Kinderpfleger*in bzw. Sozialassistent*in fallen.

Für die Umsetzung der Förderung müssen sowohl die Ausbildungsgänge als auch die Schulen, die die Ausbildungen anbieten, eine Träger- und Maßnahmezulassung nach der »Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung« (AZAV) vorweisen. Hierüber wird seitens sogenannter »fachkundiger Stellen« bescheinigt, dass die Qualifizierung und die Schule geeignet sind, um Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung umzusetzen.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) hat sich als Träger der Erwachsenenbildung zertifizieren lassen, so dass hierüber alle angeschlossenen staatlichen Berufskollegs und Fachschulen ebenfalls zertifiziert sind.

Ebenso wurden über das MSB Maßnahme-Zertifizierungen für die Ausbildungen zur*m Erzieher*in (konsekutiv und praxisintegriert), Kinderpfleger*in / Sozialassistent*in (konsekutiv und praxisintegriert) und Heilerziehungspfleger*in (bislang nur in der konsekutiven Form, perspektivisch auch in der praxisintegrierten Form) beauftragt, so dass sie neben den regulären Schüler*innen auch für eine Förderung von Quereinsteiger*innen in Frage kommen.

Die Möglichkeit, sich nach der AZAV zertifizieren zu lassen, besteht seit 1. Juli 2023 auch für Privat- und Ersatzschulen, die über das Zertifikat des MSB nicht abgedeckt werden.

WELCHE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES FÜR EINRICHTUNGEN?

Als Unterstützungsmöglichkeit für Einrichtungen kommt das Thema »Beschäftigtenqualifizierung« in Betracht. Unterstützt werden kann sowohl eine Ausbildung zur Ergänzungs- oder Fachkraft, als auch die 160-Stunden-Qualifizierung.

Wenn (Alltags-)Helfer*innen sich mit einem Berufsabschluss in den Sozial- und Erziehungsberufen weiterqualifizieren möchten, können die anfallenden Lehrgangsgebühren zu hundert Prozent übernommen werden. Zudem können weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt von bis zu hundert Prozent finanziert werden. Hauptvoraussetzung dafür ist ein über die Gesamtdauer der Ausbildung weiterhin bestehendes Arbeitsverhältnis einschließlich Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ein rechtzeitiger Kontakt mit der örtlichen Agentur für Arbeit oder dem örtlichen Jobcenter, um die Zugangs- und Fördervoraussetzungen abzustimmen.

Auch hier müssen die Schule und der Ausbildungsgang nach AZAV zertifiziert sein. Für die Teilnahme können zusätzlich anfallende Fahr- und Kinderbetreuungskosten und die zuvor erwähnten Zwischenprüfungs- und Abschlussprüfungsprämien erstattet werden. Eine Zahlung von Weiterbildungsgeld für Beschäftigte ist jedoch ausgeschlossen.

Generell können über Beschäftigtenqualifizierung nur berufliche Erstausbildungen und keine Aufstiegsweiterbildungen gefördert werden, so dass die Förderung der Erzieherausbildung nur in Einzelfällen möglich ist. Möglich ist die Unterstützung für Personen, die einen Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses haben.

Neben der Unterstützung von Berufsabschlüssen sind Kostenbeteiligungen für Anpassungsqualifizierungen möglich, die mehr als 120 Stunden dauern. Hierbei handelt es sich um Qualifizierungen, die neue Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Möglich ist zum Beispiel eine Beteiligung an den Kosten für die 160-Stunden-Qualifizierungen gemäß der Personalverordnung, sofern auch hier entsprechende Zertifizierungen vorliegen. Ebenso kann für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt erbracht werden.

Die Höhe der Zuschüsse ist bei Anpassungsqualifizierungen abhängig von der Gesamtzahl der in der Einrichtung beschäftigten Personen. Daher bietet sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den örtlichen Agenturen für Arbeit oder Jobcentern an, um gemeinsam die Unterstützungsmöglichkeiten zu besprechen. Qualifizierung von Quereinsteiger*innen lohnt sich – nicht nur persönlich oder gesellschaftlich, sondern auch für alle Arbeitgeber*innen. Darüber bieten sich neue Chancen zur Gewinnung von hoch motivierten Kräften in den Erziehungs- und Sozialberufen.

LINKLISTE

Förderung der beruflichen Weiterbildung – Informationen für Arbeitnehmer*innen:

arbeitsagentur.de › [Karriere und Weiterbildung](#) › [Förderung von Weiterbildung](#)

Beschäftigtenförderung – Informationen für Einrichtungen: www.arbeitsagentur.de › [Unternehmen](#) › [Finanzielle Hilfen](#)

Zusammenstellung weiterer Fördermöglichkeiten auch außerhalb der Bundesagentur für Arbeit: arbeitsagentur.de › [Karriere und Weiterbildung](#) › [Förderung von Weiterbildung](#)

Informationen zum Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren: arbeitsagentur.de › [Institutionen](#) › [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#)

FACHKRÄFTEGEBOT VERSUS FACHKRÄFTEMANGEL IN DER STATIONÄREN JUGENDHILFE

DER FACHKRÄFTEMANGEL IST SEIT Jahren Thema und wirkt sich mittlerweile erheblich auf die Angebote der freien Träger der stationären Jugendhilfe aus. Es werden kaum neue Angebote eröffnet, die Gesamtplatzzahl stagniert oder geht zurück. Dabei braucht es zur Förderung und Entwicklung junger Menschen ausreichend Angebote und für deren Umsetzung gut ausgebildete pädagogische Fachkräfte. Vor diesem Hintergrund haben die beiden NRW-Landesjugendämter neue Regelungen zum Personaleinsatz in Gruppenangeboten der stationären Jugendhilfe erarbeitet.

WAS SOLLTEN FACHKRÄFTE IN DER STATIONÄREN JUGENDHILFE KÖNNEN?

Die Landesjugendämter aus Hessen, Schleswig-Holstein und Nordrheinwestfalen haben bei der Bergischen Universität Wuppertal in 2015 eine Studie in Auftrag gegeben, die die Kompetenzfelder und Kenntnisse der Fachkräfte für die stationäre Jugendhilfe beschreibt. Ebenso wurden Prüfkriterien zur Bewertung von Ausbildungsabschlüssen erarbeitet. Etwa zeitgleich hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die Empfehlung »Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen« veröffentlicht. Diese Empfehlung wird derzeit überarbeitet.

Kompetenzen und Kenntnisse, über die pädagogische Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe verfügen sollten:

1. Grundlagenwissen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik & Erziehung/Bildung Theorien, Geschichte, Systematik
2. Institutionelle Kenntnisse
Handlungsfelder, etwa Kinder- und Jugendhilfe; Eingliederungshilfe; inter-institutionelles Wissen; Organisation Sozialer Arbeit; Kostenträger; Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit; Rechtliche Grundlagen
3. Adressat*innenbezogenes Wissen
Entwicklung; Lebenslagen; Lebenssituation
4. Kontextwissen
Psychologie; Soziologie/Sozialwissenschaft; Sozialpolitik; Gesundheitswissenschaft; Ethisch-weltanschauliche Perspektiven



Stephan PALM
Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809-6309
Stephan.palm@lvr.de

5. Professionelles Handeln

Pädagogische Interaktion; Methodisches Handeln; Ressourcenaktivierung

6. Reflexion

Reflexiver Umgang mit professionellem Handeln; (Selbst-)Evaluation

Diese Kompetenzfelder zeigen einerseits die notwendigen generalistischen Kompetenzen, verdeutlichen aber andererseits die pädagogische Expertise, die Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe mitbringen sollten.

FACHKRÄFTE NACH § 72 SGB VIII FÜR DIE ÖFFENTLICHEN TRÄGER, ABER NICHT FÜR DIE STATIONÄRE JUGENDHILFE?

Nach § 72 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hauptberuflich nur Fachkräfte beschäftigen. Aus dieser gesetzlichen Regelung resultiert das sogenannte Fachkräftegebot. Im Hinblick auf die freien Träger der Jugendhilfe und deren Angebote in der stationären Jugendhilfe wird nach § 45 Abs. 3 SGB VIII der Nachweis verlangt, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sichergestellt sind. Vor diesem Hintergrund wird gerade in juristischen Fachartikeln das Fachkräftegebot in der stationären Jugendhilfe negiert und die langjährig geregelte Praxis der betriebserlaubniserteilenden Stellen, Berufsgruppen für die pädagogische Arbeit klar zu benennen, angegriffen.

Es stellt sich hier die fachliche Frage, warum gerade in der direkten Arbeit mit den jungen Menschen diese Fachkräfteforderung immer wieder angezweifelt wird. Besonders die jungen Menschen, die aufgrund ihrer Biographie und ihren Erlebnissen in Einrichtungen leben (müssen), benötigen gut qualifizierte Fachkräfte, die mit ihren Kompetenzen und ihrer pädagogischen Expertise im Alltag der Wohngruppen agieren.

Die damit einhergehenden Diskussionen und auch verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen könnten durch eine eindeutiger Formulierung im SGB VIII beendet werden.

DER FACHKRÄFTEMANGEL UND DIE DARAUS FOLGENDEN VERÄNDERUNGEN FÜR DEN PERSONALEINSATZ IN DER STATIONÄREN JUGENDHILFE

»Die Sicherstellung und der Ausbau bedarfsgerechter (teil-)stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist unter anderem durch den Fachkräftemangel substanziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend, freie Stellen können nicht ohne weiteres besetzt werden. Dieser Mangel wird voraussichtlich bis in die 2030er Jahre andauern. Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur:innen und auf unterschiedlichen Ebenen von Nöten sein...« (siehe LWL/LVR Aufsichtsrechtliche Grundlage Fachkräftemangel September 2023).

Die hier beschriebenen Maßnahmen können zu einer Reduzierung von Standards und zu einem Qualitätsverlust führen. Daher muss die Umsetzung im Rahmen der Gesamtverantwortung der Träger, Jugendämter und Landesjugendämter aufmerksam begleitet und möglicherweise auch korrigiert werden.

LWL-Landesjugendamt Westfalen
LVR-Landesjugendamt Rheinland

**Maßnahmen-
paket**
zur Erweiterung des
Personenkreises zur
Betreuung in Grup-
penangeboten

Diese Situation erfordert kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen, die den Fachkräftemangel zwar nicht beenden, aber die Besetzung von freien Stellen in den Gruppenangeboten vereinfachen und somit das hochengagierte Betreuungspersonal entlasten.

Das Maßnahmenpaket für Gruppenangebote der stationären Jugendhilfe beinhaltet

- die sofortige Erweiterung des Fachkräftegebots für (sozial) pädagogische Fachkräfte zum vollumfänglichen Einsatz im pädagogischen Dienst,
- den Einstieg von Quereinsteiger*innen mit artverwandten Fachausbildungen unter Voraussetzung einer qualifizierenden Fortbildung
- den Einsatz von Zusatzkräften in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden Fachkraft,
- den erweiterten Einsatz von Zusatzkräften in der Nachtbereitschaft und
- die erweiterten Regelungen zum Einsatz von Auszubildenden und Studierenden.

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel

in betriebslaubnispflichtigen (teil-)stationären
Einrichtungen der Jugendhilfe und
sonstigen betreuten Wohnformen
gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: September 2023



AUSBLICK

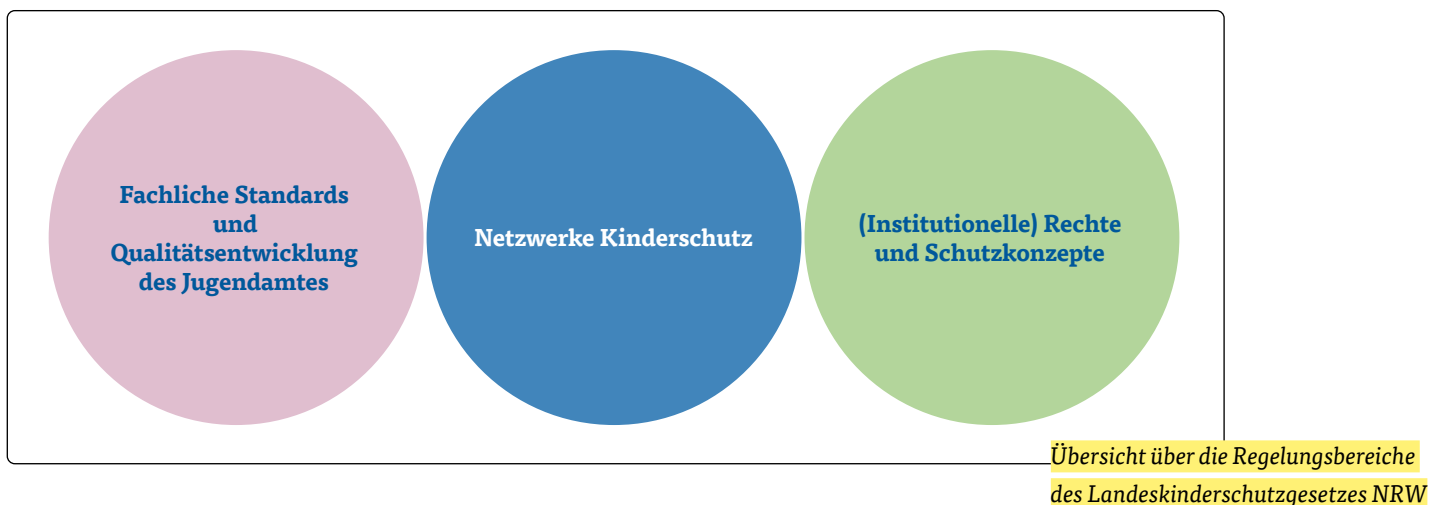
Wir befinden uns in einem Dilemma: zum einen ein möglicher Abbau der stationären Angebote aufgrund des Fachkräftemangels unter Beibehaltung des Fachkräftegebots oder zum anderen eine Öffnung des Fachkräftegebots mit der Folge der Reduzierung bewährter Standards und möglichen Qualitätsverlusten.

Vor diesem Hintergrund müssen jetzt Maßnahmen entschieden und getroffen werden, um einem »Systemausfall« der stationären Jugendhilfe entgegenzuwirken.

INHALTE UND UMSETZUNG DES LANDESKINDERSCHUTZ- GESETZES NRW

Das Landeskinderschutzgesetz NRW ist zum überwiegenden Teil am 1. Mai 2022, einzelne Vorschriften (§§ 6 bis 8) am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Nach der Gesetzesbegründung wird der Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe durch das Gesetz präzisiert und qualitativ gestärkt.

Mit dieser Zielsetzung sind durch das Landeskinderschutzgesetz zusätzliche Aufgaben im Kinderschutz verankert worden. Diese verpflichten insbesondere die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe,¹ richten sich aber auch an weitere Institutionen und Personen, die im Kinderschutz eine Rolle spielen. Die Vorgaben des Gesetzes lassen sich inhaltlich drei Regelungsbereichen zuordnen, die nachfolgend beschrieben werden.²



FACHLICHE STANDARDS UND QUALITÄTSENTWICKLUNG DES JUGENDAMTES

Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gibt § 8a SGB VIII in den Absätzen 1 bis 3 und 6 dem Jugendamt zentrale fachliche Standards für das Verfahren bei vermuteter oder festgestellter Kindeswohlgefährdung vor. § 5 Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet die Jugendämter in Absatz 1 darüber hinaus die Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des

- ¹ Das Land NRW gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben einen Belastungsausgleich gemäß § 12 und fördert die Aufgaben nach den §§ 10 und 11 nach § 14 Landeskinderschutzgesetz NRW.
- ² Vgl. Landtag NRW Drucksache 17/16232, S. 1 f.

Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter³ regelmäßig zu berücksichtigen, um eine verbindliche Anwendung der Empfehlung zu erhöhen und damit in allen Jugendämtern vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz sicherzustellen. Absatz 2 konkretisiert, dass als Fachstandards insbesondere die fachliche Qualifikation der Fachkräfte sowie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Verfahrensdokumentation sicherzustellen sind.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Weiterentwicklung der Qualität, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Diese Qualitätsentwicklung soll durch die in § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW vorgesehene Qualitätsberatung und die in § 8 verankerte Qualitätsentwicklungsverfahren unterstützt werden.

Die Qualitätsberatung nach § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW bezieht sich auf die Verfahren nach § 8a SGB VIII der (Allgemeinen) Sozialen Dienste. Inhaltlich geht es um konkrete, sich aus einem Sachverhalt ergebenden Einzelfragen oder abstrakten, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgenden Problemkonstellationen. Die Inanspruchnahme der Qualitätsberatung durch die Jugendämter ist freiwillig. Als zuständige Stelle für die Qualitätsberatung wurden die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bestimmt. Diese werden gemeinsam mit Jugendämtern im Rahmen einer Pilotphase ein Konzept für die dauerhafte Qualitätsberatung entwickeln, dass sich an den Bedarfen der Jugendämter ausrichtet.

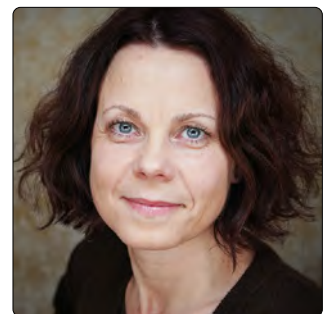
§ 8 Landeskinderschutzgesetz NRW regelt, dass die nordrhein-westfälischen Jugendämter alle fünf Jahre ein Qualitätsentwicklungsverfahren gemeinsam mit der nach § 6 zuständigen Stelle durchführen. Dieses bezieht sich auf Fallanalysen abgeschlossener

§ 8a SGB VIII-Verfahren und auf Merkmale der Strukturqualität. Auch hier wurde der Weg der Pilotierung gewählt. Als zuständige Stelle für die Pilotphase wurde leitend das Deutsche Jugendinstitut in Kooperation mit dem ISA Münster sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren bestimmt. Gemeinsam mit Jugendämtern soll ein wissenschaftlich fundiertes Konzept zu Fallanalysen entwickelt und in ersten Qualitätsentwicklungsverfahren erprobt werden.

NETZWERKE KINDERSCHUTZ

§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW verankert interdisziplinäre Netzwerke Kinderschutz. Die Netzwerke können nach Absatz 1 in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend eingerichtet werden. Für die Netzwerke gibt es eine Koordinierungsstelle in jedem Jugendamt. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören nach Absatz 2 die fachliche Begleitung des Netzwerkes, die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen sowie die bedarfsgerechte Organisation regelmä-

³ Abrufbar auf den Seiten des LVR-Landesjugendamtes unter https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/schutzauftragbeikindeswohlgefhrdung/schutzauftragbeikindeswohlgefhrdung_1.jsp, abgerufen am 21.11.2023. Nach § 5 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW überprüfen die Landesjugendämter regelmäßig die Empfehlung und entwickeln sie weiter. Eine mit einer Übersicht über die gesetzlichen Regelungen des KJSG und Landeskinderschutzgesetz NRW ergänzte Fassung wird in Kürze auf der o.g. Seite veröffentlicht.



Sandra ESCHWEILER
Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809 6723
sandra.eschweiler@lvr.de

ßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften.

In das Netzwerk sollen nach Absatz 4 einbezogen werden: das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst; Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen; insoweit erfahrene Fachkräfte; Geheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG; Schulen; Gesundheitsämter;

Polizei- und Ordnungsbehörden; Familiengerichte; Staatsanwaltschaften; Verfahrensbeistände; Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; Netzwerke Frühe Hilfen und ggf. weitere nach den örtlichen Gegebenheiten.

Aufgabe des Netzwerkes bzw. seiner Akteure ist nach Absatz 3 die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung, dazu gehören die strukturelle Vernetzung der Akteure, Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung und die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und Informationsübermittlung. Zudem gehören die Information der Öffentlichkeit und die Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu den Aufgaben des Netzwerkes.

Bei den Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung steht der (Allgemeine) Soziale Dienst im Mittelpunkt. Dieser kooperiert mit allen Netzwerkteilnehmer*innen, diese aber nur bedingt miteinander. In der Umsetzung bedeutet dies, dass vor allem Verfahren der Kooperation des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes mit den einzelnen Vertretungen der verschiedenen Handlungsfelder und Organisationen zu vereinbaren sind.

Nach einer nicht repräsentativen Abfrage im Forum der ASD-Leitungen im Mai 2023 hatten zum damaligen Zeitpunkt 30 Prozent der anwesenden Jugendämter die Netzwerke bereits etabliert, 40 Prozent bauten sie gerade auf und 30 Prozent befanden sich in der Planung.

(INSTITUTIONELLE) RECHTE- UND SCHUTZKONZEPTE

Institutionelle Rechte- und Schutzkonzepte haben das Ziel, Kinder und Jugendliche systematisch vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch zu schützen und die Wahrung ihrer Rechte in der Institution sicherzustellen. Häufig beinhalten die Konzepte eine Risiko- und Potenzialanalyse der jeweiligen Institution und beschreiben Maßnahmen der Prävention, der Intervention - das Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung - und der Aufarbeitung.⁴

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII wie auch nach § 11 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW gewährleisten die Träger von betriebserrlaubnispflichtigen Einrichtungen (etwa Kindertagesstätten, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe) die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt. Die Erteilung einer Betriebserrlaubnis ist an das Vorhalten institutioneller Schutzkon-

4 Eine Beschreibung der einzelnen Bausteine sowie eine Materialsammlung stellt die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) unter <https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte/> zur Verfügung, abgerufen am 21.11.2023.

zepte geknüpft. Alle Einrichtungen werden einer Prüfung durch die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden unterzogen.⁵

Zudem verankert das Landeskinderschutzgesetz NRW Schutzkonzepte in weiteren Bereichen: So werden die Träger von Einrichtungen oder Angeboten, die eine Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz erhalten bzw. beantragen, zum Hinwirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes verpflichtet (§ 11 Abs. 3).⁶ Gleiches gilt für die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 11 Abs. 5), die zudem eine Verzahnung mit den nach § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW zu erstellenden Schutzkonzepten der Primarschulen anstreben müssen.

Die Umsetzung der Konzepte soll in den Einrichtungen und Angeboten durch ihre Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden (§ 11 Abs. 6).

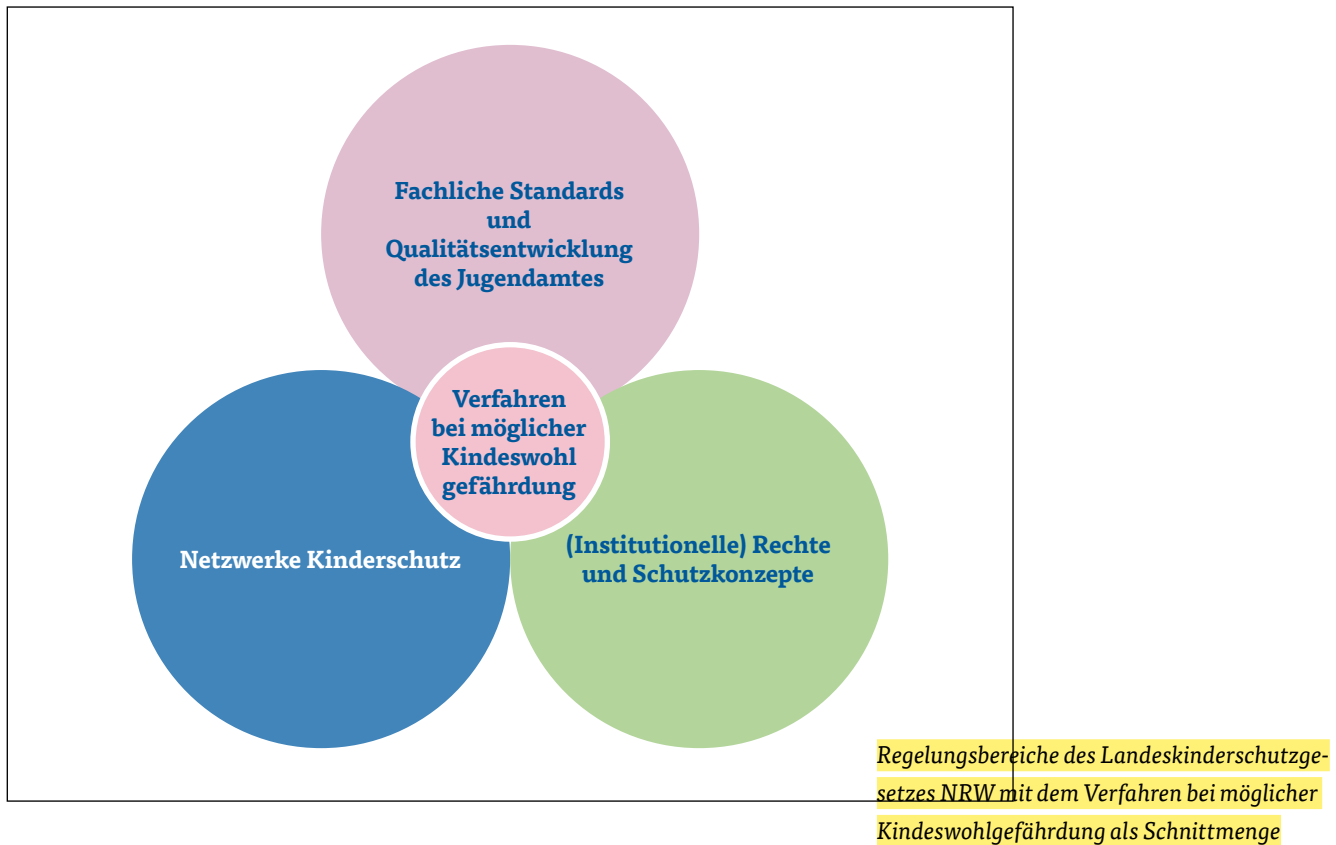
Neben diesen institutionellen Schutzkonzepten gibt es auch Vorgaben für die Kindertagespflege und Pflegeverhältnisse, die nicht in einer professionellen Einrichtung, sondern im familiären Setting erfolgen. Dadurch besteht die Notwendigkeit solche Konzepte anders anzulegen: Kindertagespflegepersonen haben nach § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten, dazu haben sie Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.⁷

5 Dies gilt sowohl für Bestandseinrichtungen als auch für neue Einrichtungen. Siehe dazu LWL-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland: »Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII«, abrufbar unter 211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf (lvr.de), abgerufen am 20.11.2023

6 Siehe dazu die gemeinsamen Praxistipps für die Jugendförderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. unter https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2022/12/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR_22122022.pdf, abgerufen am 21.11.2023.

7 Wie auch in § 43 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 SGB VIII verankert. Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Für Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollzeitpflege verpflichtet § 10 Abs. 3 Landeskin-
derschutzgesetz NRW die Jugendämter – wie bereits § 37b SGB VIII – zur Sicherstellung der
Anwendung von Konzepten zur Sicherung der Rechte und des Schutzes vor Gewalt, unter Betei-
ligung der Pflegepersonen und der Kinder/Jugendlichen an der auf das konkrete Pflegever-
hältnis bezogenen Ausgestaltung.⁸



DIE SCHNITTMENGE: VERFAHREN BEI MÖGLICHER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Auch wenn die drei dargestellten Bereiche unterschiedliche Regelungsinhalte und Adres-
saten haben, zeigt sich eine gemeinsame Schnittmenge: Bestandteil ist immer das Verfahren
bei möglicher Kindeswohlgefährdung. Dieses ist Inhalt der fachlichen Standards sowie der
Qualitätsentwicklung des Jugendamtes; es ist zudem Aufgabe der Vertretungen im Netz-
werk Kinderschutz, ihre Verfahren abzustimmen und last but not least ist das Verfahren ein
Baustein eines (institutionellen) Rechte- und Schutzkonzeptes.

⁸ Die Anwendung von Rechte- und Schutzkonzepten im Einzelfall benötigt ein übergreifendes Konzept auf struktureller Ebene, das auf das jeweilige Pflegeverhältnis angepasst wird. Gemäß § 10 Abs. 1 Landeskin-
derschutzgesetz NRW entwickeln die Landesjugendämter dazu Empfehlungen, die »Empfehlung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen« der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter, ist abrufbar unter [https://www.lvr.de/
de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/pflegekinderdienstfamilirebe-
reitschaftsbetreuung/pflegekinderhilfe.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/pflegekinderdienstfamilirebe-
reitschaftsbetreuung/pflegekinderhilfe.jsp). Siehe auch das Projekt »SafeFosterCare« unter www.schutzkonzepte-pflegekinderhilfe.de und die »Qualitätsoffensive für die Pflegekinderhilfe in NRW« unter [Qualitätsoffensive Pflegekinderhilfe NRW](http://Qualitätsoffensive-Pflegekinderhilfe.NRW) • Perspektive gGmbH (perspektive-institut.de), alle abgerufen am 21.11.2023.

Je besser es gelingt, diese Bereiche bzw. die Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung miteinander zu verzahnen und aufeinander abzustimmen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, eine Verbesserung des Kinderschutzes im Einzelfall zu erreichen.

Da innerhalb der drei dargestellten Regelungsbereiche des Landeskinderschutzgesetzes NRW unterschiedliche Träger und Institutionen sowie Personen adressiert werden, ist es sinnvoll, die einzelnen Aufgaben auch nach den Adressaten differenziert zu betrachten:

Jugendamt	Akteure der Netzwerke Kinderschutz (§ 9 Abs. 4)	Träger von Einrichtungen u. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2, 3 und 5)	Tabelle: Adressaten und ihre Aufgaben nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW
• Berücksichtigung der fachlichen Standards (§ 5) • Ggf. Inanspruchnahme der Qualitätsberatung (§ 7) • Regelmäßige Durchführung des Qualitätsentwicklungsverfahrens (§ 8) • Bildung von Netzwerken Kinderschutz und Unterhaltung einer Koordinierungsstelle (§ 9 Abs. 1 und 2) • Sicherstellung der Anwendung von Rechte- und Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen (§ 10) • Beratung von Tagespflegepersonen in allen Fragen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz der Kinder vor Gewalt (§ 11 Abs. 4)	• Sicherstellung der Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung (Abs. 3) • Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags für die im Netzwerk vertretenen Einrichtungen oder Berufsgruppen (Abs. 5)	• Gewährleistung der bzw. Hinwirkung auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt • Fachliche Beratung und Unterstützung ihrer Einrichtungen und Angebote bei der Umsetzung	

QUALITÄTSMASSTÄBE UND GELINGENSAKTOREN FÜR DIE HILFEPLANUNG GEM. § 36 SGB VIII

Aktualisierte Empfehlungen der BAG Landesjugendämter



Die Empfehlungen stehen zum Download auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter unter bagljae.de zur Verfügung.

Im Jahr 2015 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erstmals Empfehlungen zur Hilfeplanung vorgelegt. Aufgrund der umfassenden Neuregelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, aber auch aufgrund anderer Gesetzesreformen, war eine umfangreiche Überarbeitung der Empfehlungen notwendig. Insbesondere durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden viele Elemente der Hilfeplanung weiter gestärkt, etwa die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten, die frühzeitige Perspektivklärung und die Rechte sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat die überarbeitete Auflage der Empfehlungen auf ihrer Sitzung im Mai 2023 beschlossen. Sie berücksichtigt die erfolgten Gesetzesänderungen und gibt damit einen umfassenden Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und die fachlichen Anforderungen an gelingende Hilfeplanung. Sie beschreibt zentrale Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren, die die Jugendämter als Maßstäbe für die Weiterentwicklung der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität der Hilfeplanung heranziehen können.

VOLLJÄHRIGENUNTERHALT AB 1. JANUAR 2023

Arbeits- und Orientierungshilfen für den Fachdienst Beistandschaften

Seit vielen Jahren erarbeiten die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter in Zusammenarbeit mit dem überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW unterschiedliche Arbeits- und Orientierungshilfen für die Praxis. Neben den Qualitätsstandards für Beistände wurden im Laufe der Zeit die Arbeits- und Orientierungshilfen Öffentlichkeitsarbeit, Kindesunterhalt und soziale Leistungen, Betreuungsunterhalt gemäß 1615 I BGB und Volljährigenunterhalt entwickelt.

Die Arbeits- und Orientierungshilfe Volljährigenunterhalt beschäftigt sich mit dem Anspruch auf Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalt oder Unterhaltersatzansprüchen. Das Papier soll zumindest in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches Arbeiten im Fachdienst Beistandschaft ermöglichen und die tägliche praktische Arbeit erleichtern.

Neue Rechtsprechung und die Änderungen in der Düsseldorfer Tabelle zum 1. Januar 2023 machten nun eine Überarbeitung notwendig. Neben ausführlichen Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen, finden sich in dem Papier viele Handlungshinweise und Berechnungsbeispiele.

QUALITÄTSSTANDARDS BEISTANDSCHAFT

Eine Arbeits- und Orientierungshilfe für den
Fachdienst Beistandschaft

Volljährigenunterhalt
ab 1. Januar 2023



jugend.lvr.de › Jugendämter ›
Beistandschaft

DER HZE-BERICHT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN

Neue Daten und Analysen

Der HZE-Bericht 2023 analysiert auf der Datenbasis von 2021 Entwicklungen und Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Einige zentrale Ergebnisse werden hier zusammengefasst.

Etwa 280.378 junge Menschen und deren Familien, das entspricht acht Prozent der unter 21-Jährigen, haben im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gem. 41 SGB VIII in Anspruch genommen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Hilfen lag bei 238.339.

Nach einem Anstieg der Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung von 12 Prozent im Zeitraum von 2010 bis 2019 mit einer jährlich kontinuierlichen Zunahme, sind in den beiden Corona-Jahren 2020 und 2021 die Fallzahlen erstmalig gesunken. In 2020 um fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr, in 2021 um ein weiteres Prozent. Das Fallzahlenvolumen lag damit auf dem von 2014.

Der Rückgang der Fallzahlen lässt sich insbesondere auf gesunkene Zahlen bei den stationären Hilfen, die seit 2017 rückläufig sind, sowie bei den Erziehungsberatungen zurückführen. Insbesondere letztere lassen sich wahrscheinlich mit den Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie erklären. Vermutlich lag die Zahl der Beratungen in 2021 höher, was aber statistisch nicht abgebildet werden kann, da pandemiebedingte neue Beratungsformate wie telefonische Beratungen erst ab dem Datenjahr 2022 erfasst werden.



Sandra ROSTOCK
Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809-4018
sandra.rostock@lvr.de



Tabel, A./Erdmann, J./Fendrich, S./Mühlmann, T./Frangen, V./Göbbels-Koch, P.: HzE-Bericht 2023. Datenbasis 2021. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln und Dortmund, 2023.

Der HzE-Bericht 2023 ist kostenlos über das Internet bei den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen sowie bei der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik verfügbar (akjstat.tu-dortmund.de).

Gestiegen sind die ambulanten Hilfen, die damit in 2021 einen Höchststand erreicht haben und 55 Prozent der Hilfen ausmachen.

Die Inanspruchnahmequote der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII hat sich seit 2010 mehr als verdreifacht. Auch 2021 sind die Fallzahlen stark gestiegen, nachdem im ersten Corona-Jahr 2020 die Wachstumsdynamik etwas nachgelassen hatte. Hier scheint sich ein Nachholeffekt zu zeigen, möglicherweise ist auch eine Zunahme an seelischen Belastungen bei jungen Menschen für die Entwicklung mitverantwortlich.

Für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 knapp 3,4 Milliarden Euro aufgewendet. Die finanziellen Aufwendungen erreichen damit einen neuen Höchststand.

HZE-BERICHT ALS INSTRUMENT ZUR WEITERENTWICKLUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Neben Grundanalysen zu der Inanspruchnahme und den Ausgaben der Hilfen zur Erziehung widmet sich der aktuelle HzE-Bericht thematisch vertiefend den stationären Hilfen für unter 3-Jährige, dem Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede.

Fachliche Kommentierungen am Ende eines jeden Kapitels helfen der Einordnung und Interpretation der Daten, themenbezogene Fragestellungen sollen den örtlichen und überörtlichen Dialog anregen und Impulse für eine Weiterentwicklung geben. Der Bericht kann somit eine Unterstützung für die kommunale Jugendhilfeplanung sowie das örtliche Controlling darstellen.

Der HzE-Bericht gehört zu den zentralen Instrumenten des landesweiten Berichtswesens in Nordrhein-Westfalen und wird im zweijährigen Rhythmus von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) an der TU Dortmund und den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe veröffentlicht. Grundlage sind die durch IT.NRW erhobenen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die zusätzlich online zur Verfügung gestellten Jugendamtstabellen ermöglichen einen regional differenzierten Blick auf die Daten.



AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bericht aus der Sitzung am 21. September 2023

Die Verwaltung des LVR-Landesjugendamts informierte die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses über den aktuellen Stand der Verhandlungen zur Basisleistung II (Leistungen für Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf) und die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen sowie zur Interdisziplinären Frühförderung. Nach einer Diskussion bat die Ausschussvorsitzende Ursula Holtmann-Schnieder die Verwaltung um regelmäßige Berichterstattung zu diesem Thema.

Mit dem Jahresbericht 2022 der beiden Aufsichtsteams der Abteilung »Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung« wurden die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses über die Tätigkeiten des Arbeitsbereichs informiert. Im Berichtsjahr 2022 gab es zwei Schwerpunkte: Zum einen, den Umgang mit einer steigenden Anzahl der Meldungen nach § 47 SGB VIII, hier insbesondere der Umgang mit Personalvakanz und der Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Ereignissen. Zum anderen die Prüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt, die seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 vorzuhalten sind.

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses stimmten dem Maßnahmenpaket zur Linderung des Fachkräftemangels in betriebsurlaubspflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII einstimmig zu. Die beschlossene aufsichtsrechtliche Grundlage gibt den stationären Trägern der Jugendhilfe weitere Möglichkeiten, neue Personengruppen in den Angeboten der stationären Jugendhilfe einzusetzen. Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31. Dezember 2028 und soll fortlaufend evaluiert werden.

Schließlich stimmten die Ausschussmitglieder einstimmig der Aktualisierung der aufsichtsrechtlichen Grundlage »Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte« aus dem Jahr 2016 in der Fassung vom August/September 2023 zu. Das Papier gibt den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland, die entsprechende Angebote vorhalten, rechtliche, konzeptionelle und personelle Rahmenbedingungen zur adäquaten Umsetzung freiheitsbegrenzender und freiheitsentziehender Angebote vor.

Schließlich wurde die Empfehlung »Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« einstimmig beschlossen. Gleichzeitig empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss den örtlichen Jugendhilfeausschüssen im Rheinland eine Befassung mit der Empfehlung als Grundlage für die Qualitätsentwicklung vor Ort.



**Ursula
HOLTMANN-SCHNIEDER**
Vorsitzende des Landesjugend-
hilfeausschusses Rheinland der
15. Wahlperiode

AUSZEIT MIT MEHRWERT



Das Angebot der Fachstelle mirai: (Fach-)Beratung, Offene Sprechstunde, Vermittlung in das örtliche Hilfesystem, Gruppenangebote, Fortbildung



Natalie DEISSLER-HESSE
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6393
natalie.deissler-hesse@lvr.de

Wie gelingt es, psychisch oder suchterkrankte (werdende) Eltern und insbesondere deren Kinder möglichst frühzeitig zu erreichen? Mit einem ebenso fürsorglichen wie niedrigschwelligen Konzept nimmt die Fachstelle mirai diese Herausforderung an. Ihr Ziel ist es, Heranwachsende mit eigenen sowie vermittelten Unterstützungsangeboten für ihren späteren Lebensweg und eventuelle Krisen zu stärken.

Wer kann meinem Kind bei den Mathehausaufgaben helfen? Merkt mein Kind, dass es mir nicht gut geht? Ein schwieriges Gespräch mit dem Arbeitgeber steht bevor. Wo lasse ich in der Zeit mein Kind? Tanjas quälende Grübeleien kreisen meist darum, wie sie den Alltag meistern soll. Zugleich hemmt ihr Gedankenkarussell sie dabei, Aufgaben anzugehen. Die psychisch erkrankte junge Mutter wünscht sich sehnlichst eine kurze Auszeit. Durch einen Tapetenwechsel mit neuen Gesichtern und Ideen könnte sie Klarheit im Kopf schaffen und ihre Gedanken und Gefühle sortieren.

Mütter wie Tanja finden für eine solche Auszeit Raum und Unterstützung bei der Fachstelle mirai (Japanisch für Zukunft). Auf Kinder und Jugendliche von psychisch kranken und /oder suchterkrankten Eltern ausgerichtet, entlastet sie mit ihren Angeboten die betroffenen Familien. Speziell für Kleinkinder bis fünf Jahre und deren Eltern konzipiert ist das Format »mirai – Baby und Kids«. Es beinhaltet einmal wöchentlich eine angeleitete Eltern-Kind-Spielgruppe mit Frühstück und individueller Beratung auf Wunsch.

FÜRSORGE IST SPÜRBAR

Wer sich nicht von den vielen großen Bürogebäuden beirren lässt, findet mitten im Kölner Gereonsviertel eine von außen nicht erahnbare Wohlfühloase. Das Haus der Cornelius-Stiftung beherbergt zeitlich begrenzt Mütter mit Kind(ern) sowie Schwangere mit akuter Suchterkrankung. Darüber hinaus bietet es begleitende Unterstützung durch Fachkräfte der Sucht- und Jugendhilfe. In der ersten Etage sind auch die Räumlichkeiten von mirai angesiedelt. Die hellen, mit viel Sorgfalt gestalteten Zimmer lassen den Alltag für einen Moment vergessen: Bunte Spielecken wollen entdeckt werden, ein kleiner Garten lädt im Sommer zum Verweilen ein. Damit stellt die Fachstelle den von Sucht oder psychischen Erkrankungen belasteten Familien einen sicheren Schon- und Schutzraum bereit.

Beim Angebot »mirai – Baby und Kids« begleitet eine Fachkraft die Eltern beim Spielen mit ihren Kindern, singt mit ihnen oder macht Fingerspiele. »Mein Kind taut hier auf und fühlt sich wohl«, freut sich eine Mutter. Beim anschließenden gemeinsamen Frühstück in freundlicher, wertschätzender Atmosphäre können die Mütter Sorgen und Nöte aussprechen oder nach Hilfen zur Alltagsbewältigung fragen. Sie bestimmen selbst, ob und in welchem Umfang sie das breite Unterstützungs- und Vermittlungsangebot von mirai nutzen möchten. Aber auch ohne spezifische Beratung verschaffen Zusammenkommen und Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen Erleichterung. »Das Wiedererkennen wirkt entlastend. Die Mütter und Väter merken, dass sie mit Sorgen und Überforderungsgefühlen nicht allein sind«, erläutert Heidi Scheuermann vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF). Gemeinsam mit Barbara Müllejan vom Sozialdienst katholischer Männer e.V. (SKM), leitet sie die Fachstelle, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln gefördert wird. Umgesetzt wurde das Angebot »mirai – Baby und Kids« mit Hilfe einer Initialförderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland für Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern richten (KipE, KisE) sowie mit Mitteln der Corneliusstiftung.

»NOCH FRÜHER, NOCH NIEDRIGSCHWELLIGER«

Entscheiden sich die Mütter für eine Beratung, haben die mirai-Fachkräfte in einem Vorgespräch bereits herausgefunden, wo der Schuh drückt. Zum Wohlgefallen der Betroffenen gelingt dies, ohne eine kräftezehrende Diagnose zu stellen. Hier droht keine Gefahr – dieses Gefühl sollten Eltern idealerweise aus dem Erstkontakt mit mirai mitnehmen.

»Noch früher, noch niedrigschwelliger«, so fasst Heidi Scheuermann das Konzept von mirai zusammen. Ließen sich die Betroffenen ins Hilfesystem aufnehmen, lösten sich deren Befürchtungen oftmals schnell auf. Doch wie gelingt es, dass die Betroffenen sich öffnen? Häufig lasse schon die ausgesprochene Feststellung »Sie wirken angestrengt auf mich«, den Knoten platzen, berichtet Daniela Kube, die »mirai – Baby und Kids« als Fachkraft begleitet. »Dann versuchen

Weiterführende Informationen:

<https://www.skf-koeln.de/angebote/kinder-familie/hilfe-beratung/>

<https://www.skm-koeln.de/mirai-fachstelle-hilfen-fuer-kinder-und-jugendliche-mit-sucht-oder-psychisch-erkrankten-eltern/>

Social Media:

https://www.instagram.com/fachstelle_mirai/

<https://www.facebook.com/FachstelleMirai>

wir, mit der Mutter ins Gespräch zu gehen, ohne Druck und mit Raum, offen über ihre Situation zu sprechen.«

Die Fachkräfte sind darum bemüht, die oftmals belastete Interaktion zwischen Mutter und Kind zu verbessern. Durch »Lernen am Modell« könne die Mutter beispielsweise beobachten, auf welche Ansprache ihr Kind positiv reagiert und diese dann übernehmen, erläutert Daniela Kube. Bindungsunterstützende Entwicklungsschritte in der Eltern-Kind-Beziehung werden dann auf Wunsch in der Einzelberatung weiter vertieft. Auch telefonisch und per Mail ist die Fachstelle für die Eltern bei weiteren Fragen erreichbar.

DER KURZE WEG ZUR HILFE

Die Lotsenfunktion ist eine der wichtigsten Aufgaben der niedrigschwelligen Anlaufstelle. Einer Mutter, der es schwerfällt, mit ihrem fünfjährigen Kind in Kontakt zu gehen, vermittelt mirai beispielsweise Mutter-Kind-Angebote aus dem Unterstützungssystem. Aber auch zur Erleichterung des Alltags können nützliche Kontakte hergestellt werden. Die Möglichkeit einer Haushaltshilfe und der Hinweis auf eine geeignete Klinik mit ambulanter Therapie lassen eine Mutter aufatmen. »Genau das habe ich gebraucht«, sagt sie erleichtert. Auch Fachkräfte, denen in ihrem Arbeitsfeld belastete Eltern begegnen, erhalten Beratung und Informationen.

Mirai fungiert als Nahtstelle zu weiteren Angeboten für sucht- und /oder psychisch belastete Familien. Die gute Vernetzung und enge Kooperation der Fachstelle mit weiteren Trägern in Köln, die in den Bereichen Sucht und/oder psychische Erkrankungen aktiv sind, erleichtern die Kontaktaufnahme der Betroffenen. Innerhalb der beiden Träger gehören beispielsweise Gruppen für Kinder und Jugendliche (MIKADO), Jugend-Suchtberatung (SKM), Schwangeren- und Kur-Beratung sowie Familienpaten (Laura und Laurenz) (SkF) zu den Angeboten, die über den kurzen Dienstweg vermittelt werden können.

DIE PERSPEKTIVE IST ENTSCHEIDEND

Eine werdende Mutter, die in der Schwangerschaft Suchtmittel eingenommen hat und von einem schlechten Gewissen geplagt wird, traut sich zum ersten Mal, ihre Sorgen auszusprechen: Damit leistet mirai einen Beitrag zur Enttabuisierung von Mutterschaft und Sucht – zunächst in geschütztem Raum. »Sucht in Kombination mit Elternschaft ist nach wie vor sehr schambehaftet«, erläutert Heidi Scheuermann. »Nun rei dich mal zusammen und hör mit dem Trinken auf«, bekommt eine alkoholabhängige Mutter oft zu hören. Mirai arbeitet daher intensiv daran, Themen wie »Schwangerschaft und Alkohol« durch Fortbildungen, Vorträge und Arbeitskreise auch in der Fachwelt zu enttabuisieren. Das heißt nicht, die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit der Kinder zu ignorieren; vielmehr geht es darum, zu dem Thema mit Eltern ins Gespräch zu kommen. Wichtig sei deshalb, sucht- und /oder psychisch belastete Eltern nicht negativ in den Blick zu nehmen, betont Heidi Scheuermann. »Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir wollen darüber aufklären.« Ein hartes Stück Arbeit, das ist den mirai-Fachkräften klar. Bei »mirai – Baby und Kids« sind jedoch schon kleine Erfolge sichtbar: Wenn Mutter und Kind mit einem Lächeln nach Hause gehen.

»ARMUTSPRÄVENTION WIRKT!«

Christoph Gilles, langjähriger LVR-Abteilungsleiter der Jugendförderung sowie der Koordinationsstelle Kinderarmut, verabschiedet sich im März 2024 in den Ruhestand. Mit Engagement und Expertise hat er seit 2002 die Entwicklung von kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen fachlich begleitet und neue Impulse gesetzt. Im Interview mit Natalie Deissler-Hesse blickt er auf die Meilensteine der Armutsprävention zurück und benennt zukünftige Herausforderungen.

Natalie Deissler-Hesse: Herr Gilles, als Abteilungsleiter Jugendförderung und der Koordinationsstelle Kinderarmut setzen Sie sich seit vielen Jahren für kindbezogene Armutsprävention ein. Wie kam es dazu, dass Sie sich den kommunalen Präventionsketten verschrieben haben?

Christoph Gilles: Wie so oft im Leben sind hier einige Dinge zusammengekommen. 2002 war ich für die LVR-Modellförderung zuständig, als wir einen interessanten Antrag der AWO-Niederrhein auf dem Tisch hatten: Es ging es um eine gezielte Präventionsarbeit für Kinder und Familien. Mo.Ki – Monheim für Kinder war damit geboren. Fachlich begleitet wurde das Projekt von der Armutsforscherin Gerda Holz, vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) Frankfurt, die im Verlauf der Projektarbeit den Begriff der Präventionskette geprägt hat. Zusammengefasst ging es darum, die vielen einzelnen Angebote einer Kommune überschaubar zu machen und im Sinne des Bedarfs besser aufeinander abzustimmen – zugunsten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien! Das war für uns im Landesjugendamt der Auftakt, das Thema weiter voranzutreiben. Das LVR-Projekt NeFF – Netzwerk frühe Förderung, mit dem herausragenden Beispiel von Dormagen, schaffte es ab 2008, dem abstrakten Begriff der »Präventionskette« eine konkrete Gestalt zu geben. Seitdem sind wir als LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut mit Beratung, Fortbildung, Finanzierung und fachlicher Weiterentwicklung der Präventionsketten aktiv und konnten auch bundesweit Akzente setzen.

Natalie Deissler-Hesse: Welche Meilensteine können Sie rückblickend in der Armutsprävention in NRW benennen?

Christoph Gilles: Neben den oben beschriebenen Initialprojekten war das LVR-Programm »Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« der entscheidende Schritt. Ausgehend vom Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses im März 2009, der »Jugendpolitischen Agenda«, konnten in Zusammenarbeit mit der Auridis-Stiftung insgesamt 39 Kommunen im Rheinland fachlich und finanziell unterstützt und damit Schritt für Schritt Präventionsketten auf den Weg gebracht werden. Mit der flächendeckenden Ausweitung des Landesprogrammes »Kein Kind zurücklassen«, jetzt »kinderstark«, konnte der Projektstatus in Teilen verlassen werden. Es bietet nun den Kommunen die Chance, das gelingende Aufwachsen aller Kinder, insbesondere derer, die in Armut leben, zu ermöglichen. Was fehlt, ist die gesicherte, dauerhafte Finanzierung der Landesmittel, um die Folgen der fortschreitenden Spreizung der Gesellschaft und der ungleich verteilten Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich entgegenzuwirken.



Christoph GILLES,
Abteilungsleiter der LVR-
Jugendförderung sowie der
Koordinationsstelle Kinder-
armut, verabschiedet sich im
März 2024 in den Ruhestand

Natalie Deissler-Hesse: Woran macht es sich für Sie bemerkbar, dass die vielen Initiativen zur Armutsprävention bei den originären Adressat*innen, also den Kindern, Jugendlichen und Familien angekommen sind?

Christoph Gilles: Diese, auf die Wirkung abzielende Frage ist sowohl berechtigt als auch schwierig zu beantworten. Es ist legitim, von Entscheidungsträger*innen wie von beteiligten Fachkräften zu fragen: Sind wir eigentlich auf der richtigen Spur? Lohnt sich der Einsatz von Geld, Personalressourcen und Engagement? Machen wir die richtigen Dinge?

Wir sind als LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut dieser Frage nachgegangen und haben mit dem Projekt »Wissen, was wirkt« wichtige Ergebnisse eines wirkungsorientierten Monitorings kommunaler Präventionsketten zusammengefügt. Die eigentliche Schwierigkeit: Hier hilft keine punktuelle Evaluation, sondern es braucht den Blick auf die gesamte Präventionskette einer Kommune. Der Mix von einzelnen Kennzahlen zu Kitaversorgung, Schuleingangsuntersuchungen oder die Sozial- und Jugendhilfeleistungen einer Kommune sind dabei genauso wichtig wie der Blick auf die Infrastruktur und ihre aktuellen Angebote. Aber erst mit den qualitativen Rückmeldungen der Fachkräfte in den Einrichtungen und der Kinder, Jugendlichen und Familien selbst können aus den Zahlen Rückschlüsse darüber gezogen werden, ob und wie Präventionsketten wirken. Eines ist sicher: Sie tun es! Es lohnt, den Aufwand im Sinne einer Wirkungsorientierung zu betreiben. So können die beteiligten Jugendämter legitimieren, was sie mit welchem Effekt erarbeitet haben. Zugleich bekommen sie die fachliche Rückmeldung, ob sie auf dem richtigen Weg sind und wo beziehungsweise wie strategisch und konzeptionell weitergearbeitet werden sollte.

Natalie Deissler-Hesse: Welche Herausforderungen gilt es, bezogen auf die Armutsprävention, in Zukunft zu bewältigen und welche Denkanstöße möchten Sie uns hierbei mit auf den Weg geben?

Christoph Gilles: Die hohen Kinderarmutsquoten bleiben uns leider erhalten. Die Folgen sind weiterhin sehr ungleiche Lebens- und Entwicklungsbedingungen sowie die ungleich verteilte Teilhabe an Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit. Das heißt, die Armutsprävention beziehungsweise die Ermöglichung von Teilhabe zur Milderung der Folgen von Armut, müssen wir weiter vorantreiben. Das bedeutet konkret:

- Bei knappen Haushaltskassen des Landes oder der Kommunen sollten sozialpolitische Prioritäten gesetzt werden.
- Die Zusammenarbeit der beteiligten Politikfelder und Institutionen aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Schule ist ausbaufähig. Meist bleibt die Jugendhilfe allein, dabei können die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und Familien nicht auf ein Handlungsfeld alleine reduziert werden.
- Um Armut zu verstehen und Unterstützung bieten zu können, braucht es noch mehr Sensibilität dafür, was es heißt, mit ganz wenig Geld in einer reichen Gesellschaft groß zu werden. Die Debatte um die Kindergrundsicherung zeigt, wie wichtig es ist, allen Beteiligten, Fachkräften, Entscheider*innen in freier Trägerschaft, Kommunalverwaltungen und Politik ein Bild und auch ein Gefühl davon zu vermitteln, wie schwer für Kinder ein Leben in Armut ist – und wie grundlegend es sich vom Leben privilegierter Mittelschichtskinder in finanziell gut ausgestatteten Familien unterscheidet.

EIN GEWINN FÜR DIE JUGENDHILFE?

Medizinische und therapeutische Leitlinien

Die Leitlinien des Gesundheitssystems können im Kontext des § 35 a SGB VIII bei der Beurteilung der Eignung von Maßnahmen sowie der Hilfeplanung mit Gewinn eingesetzt werden. Sie sind aber in der Jugendhilfe kaum bekannt und werden noch seltener praktisch genutzt. Woran liegt das, wie könnte man ihr Potenzial besser ausschöpfen?

ROLLE UND AUFBAU DER LEITLINIEN

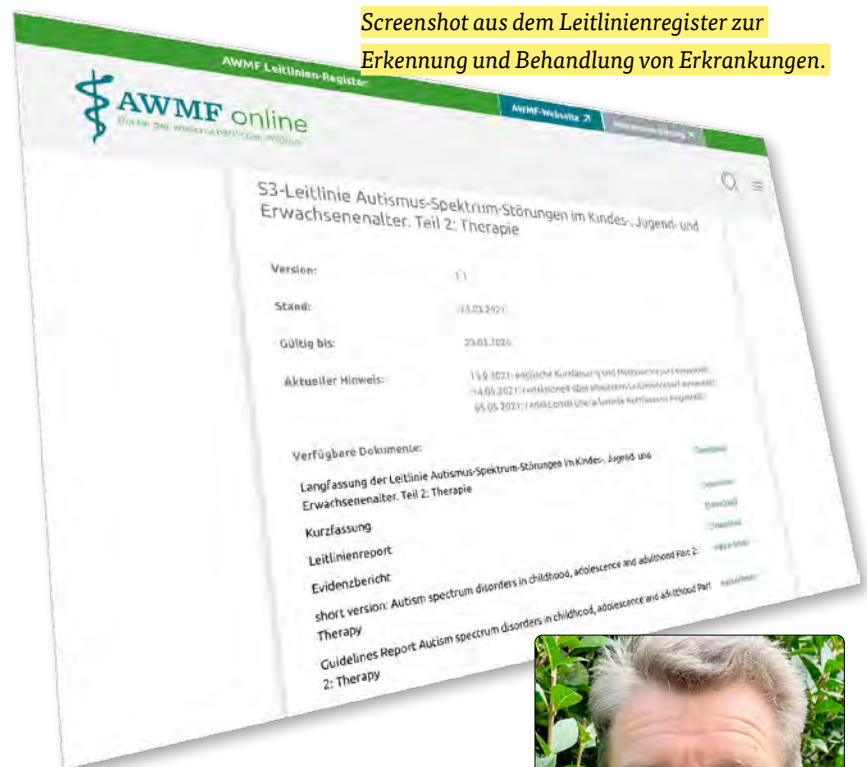
Das Gesundheitssystem verfügt über ein ausgefeiltes System von Handlungsleitlinien für die Erkennung und Behandlung praktisch aller körperlichen und psychischen Erkrankungen. Sie werden von der AWMF, der »Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften«, herausgegeben und unter Mitwirkung von Patienten- und Angehörigenvertretungen verfasst.

Die deutschen Leitlinien stützen sich meist auf sogenannte »Quell-Leitlinien« etwa aus den USA oder Skandinavien, die für das deutsche Versorgungssystem angepasst werden, und werden regelmäßig aktualisiert.

Sie enthalten konkrete Empfehlungen zu Interventionen (Was soll wie und wie lange getan werden? Was ist nicht empfehlenswert? Was ist aus welchen Gründen gefährlich und abzulehnen?) und beschreiben den Grad der Sicherheit der Bewertung.

Sie fungieren damit einerseits als Fachinformation, die den jeweils gesicherten Stand des Wissens zusammenfassen; andererseits bestimmen und begrenzen sie analog zum »Stand der Technik« den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Screenshot aus dem Leitlinienregister zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen.



Prof. Dr. Hanns Rüdiger
RÖTTGERS
Facharzt für Psychiatrie/
Psychotherapie und Öffentli-
ches Gesundheitswesen
Fachhochschule Münster, Fach-
bereich Sozialwesen
roettgers@fh-muenster.de

MÖGLICHER NUTZEN FÜR DIE JUGENDHILFE

Im Kontext des § 35a SGB VIII arbeitet die Jugendhilfe mit Diagnosen aus dem Gesundheitssystem als Eingangstatbestand. (Erst) dann, wenn aufgrund einer Erkrankung durch Dauer und Ausprägung eine (drohende) seelische Behinderung vorliegen kann, prüft das Jugendamt eine mögliche Teilhabebeeinträchtigung und leistet ggfs. eine geeignete Hilfe. Nicht immer ergibt sich die Eignung der Hilfe auf den ersten Blick, das Angebot an Therapien und Fördermaßnahmen ist sehr unübersichtlich.

Hier könnte man nun die Leitlinien nutzen: Einerseits als schnelle Orientierung zu »entbehrlichen« oder gar »gefährlichen« Verfahren, die sich verbieten (»Negativliste«), andererseits als Hilfe bei der Planung und Gestaltung von Maßnahmen. Die Leitlinien gehen dabei weit über medizinische und psychotherapeutische Verfahren im engeren Sinne hinaus. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie werden stets Familiensystem, Elternverhalten, Erziehungsberatung und Bildungseinrichtungen einbezogen. Die Herangehensweise ist also keine grundsätzlich andere als die der Bedarfsermittlung, Teilhabeprüfung und Hilfeplanung in der Jugendhilfe, wenn sich auch die Begrifflichkeiten unterscheiden.

Als Beispiel sei die Förderung bei der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), der häufigsten schulischen Teilleistungsstörung, genannt. Die Praxis der hier tätigen Institute ist sehr verschieden, die eingesetzten Methoden sind weit gefächert. Jugendämter, die Fördermaßnahmen bewilligen, sollten beurteilen können, ob die angebotenen Methoden »geeignet« im Sinne des § 35a sind. Hier bietet sich ein Blick in die Leitlinien an. Sie nehmen im Detail zu nachgewiesenen hilfreichen Methoden und zu einer sinnvollen Durchführungspraxis (Dauer, Frequenz, Ergebnismessung, Einzel- oder Gruppensetting) Stellung. Danach sind unter anderem zwei bei Förderinstituten sehr verbreitete Methoden, nämlich das Training der Ganzworterfassung und die Unterstützung des Textverständnisses, nicht als Hilfe bei LRS geeignet. In der Wirksamkeit belegt sind dagegen das Training von Phonem-Graphem-Zusammenhängen (wenn ein Wort <bunt> gesprochen wird, kann es »Bund« oder »bunt« geschrieben werden) und die Vermittlung von orthographischem Regelwissen (Verlängerungsprobe: Wenn ich nicht weiß, ob ein Wort am Ende mit »d« oder »t« geschrieben wird, kann ich dies aus der Pluralform »bunte« ableiten). Dabei sind Kleingruppenprogramme genauso wirksam wie Einzelförderungen. Mit Hilfe dieser sehr konkreten Darstellungen in den Leitlinien kann die Eignung oder Nichteignung eines Leistungsanbieters rasch und sicher beurteilt werden. Ebenso könnten Leistungsvereinbarungen unter Bezugnahme auf die jeweils aktuellen Leitlinien gestaltet werden.

PRAKTISCHE BEDEUTUNG UND ANWENDUNGSHINDERNISSE IN DER JUGENDHILFE

Bisher gibt es keine flächendeckende Erhebung über den Einsatz der AWMF-Leitlinien in der planerischen Praxis der Eingliederungshilfe der Jugendämter. Ebenso fehlt eine systematische Erfassung der pädagogischen/therapeutischen Praxis der Dienstleister, die für die Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig werden.

Daher hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster im Sommer 2023 eine Pilotuntersuchung zu beiden Fragen durchgeführt. Die Detailauswertung findet derzeit statt; einige Trends können aber schon hier vorab dargestellt werden.

Frage 1: Wie bekannt sind die AWMF-Leitlinien bei Fachkräften der Sozialen Arbeit, wie werden sie, falls bekannt, fachlich und professionsbezogen bewertet, wie oft werden sie oder alternative Vorgehensweisen zur Entscheidungsfindung über die Eignung von Hilfen eingesetzt?

Vorgehen: Befragung von Fachkräften aus Jugendämtern, die ganz oder teilweise im Bereich des § 35a tätig sind

Einige Ergebnisse:

- Die Leitlinien sind der Mehrheit der Fachkräfte nicht bekannt, die Bekanntheit ist unabhängig von Lebensalter und Beschäftigungsdauer.
- Dort, wo sie bekannt sind, spielen sie im Arbeitsalltag nur bei einer Minderheit der Befragten eine Rolle.
- Die Einschätzung zur Eignung und Nichteignung von Fördernahmen stützt sich in der Praxis vor allem auf die individuelle Erfahrung und Einstellung der fallführenden Fachkraft.
- Institutionen des Gesundheitssystems wie Praxen, Ambulanzen und Kliniken werden nur sporadisch einbezogen, eine systematische Kooperation ist die Ausnahme.
- Die Fachkräfte haben mehrheitlich aus fachlichen und/oder professionspolitischen Gründen Vorbehalte gegenüber der Nutzung der AWMF-Leitlinien.
- (Nur) eine Minderheit sieht die Eingliederungshilfe und das Gesundheitssystem als in Zielen, Methoden und Wissensbegriff eng verwandte Partner.

Fragestellung 2: Inwieweit setzen Leistungserbringer die Forderungen der Leitlinien zu Personalqualifikation, Interventionsplanung und -durchführung, eingesetzten Verfahren, Wirksamkeitsevaluation um?

Vorgehen: Analyse der Leistungsbeschreibungen von Autismus-Therapie-Zentren in NRW anhand eines Kataloges von 10 aus den Leitlinien abgeleiteten Kriterien, telefonische Nachbefragung der verantwortlichen Fachkräfte.

Einige Ergebnisse:

- Die Leitlinien sind mehrheitlich bekannt, aber ihre Anforderungen werden bei keinem der ATZ komplett erfüllt.
- Viele ATZ arbeiten mit einem individuellen Methodenmix, der neben wirksamen auch unwirksame Verfahren beinhaltet.
- Die in den Leitlinien genannten Personalanforderungen werden nur in Ausnahmen erfüllt.
- Die in den Leitlinien geforderte Konkretisierung von Förderzielen und Begrenzung von Maßnahmen bei Unwirksamkeit wird nur in einigen Fällen umgesetzt.

FAZIT

Die Leitlinien des Gesundheitssystems bieten sich als Hilfsmittel für die »Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung« an. Sie geben den aktuellen Wissenstand zu den Anlasserkrankungen des § 35a SGB VIII wieder und können für Bedarfsermittlung und Hilfeplanung, aber auch die Vertragsgestaltung mit Leistungserbringern sehr hilfreich sein.

Dennoch sind sie wenig bekannt und werden in der Praxis noch seltener genutzt. Hierbei spielen institutionelle Routinen und Kommunikationshindernisse zwischen den Professionen eine Rolle. Hinzu kommt als bedeutendes Hindernis der für den Arbeitsalltag unpraktische Umfang der Leitlinien (LRS: 100 Seiten, ASS: Diagnostik und Therapie zusammen 790 Seiten). Die Jugendhilfe nutzt aber auch in anderen Bereichen mit Gewinn den Wissensbestand benachbarter Disziplinen. Der § 35a ist aus fachlicher Sicht ein besonders geeignetes Einsatzfeld, der Nutzen der Leitlinien leuchtet unmittelbar ein.

Eine »§ 35 a-Anwenderfassung« der Leitlinien für die häufigen Störungsbilder wie AD(H)S, Teilleistungsstörungen, Autismus-Spektrum, Fetales Alkoholsyndrom u.a. in einem praktikablen Format (max. 2 DIN A 4-Seiten), die die wesentlichen »dos« und »don'ts« zusammenfasst und auf typische Fallstricke und Probleme hinweist, könnte die Nutzung des in den Leitlinien enthaltenen Wissens erleichtern.

NEUE JUGENDAMTSLEITUNGEN

SILKE BURKARD-FRIES



*Silke BURKARD-FRIES
Stadt Rheinbach
Tel 02226 917 607
silke.burkard-fries@
stadt-rheinbach.de*

Seit dem 1. Oktober 2023 leitet Silke Burkard-Fries das Fachgebiet Jugendhilfe der Stadt Rheinbach.

Die 50-Jährige ist verheiratet und hat drei Söhne und eine Stieftochter. Silke Burkard-Fries ist seit mehr als 25 Jahren in der Jugendhilfe tätig. Vor ihrem Studium zur Sozialarbeiterin hat sie als Erzieherin zunächst in einer Kindertagesstätte und nach ihrer Elternzeit in einer Mutter-Kind-Einrichtung gearbeitet.

Im Jugendamt der Stadt Rheinbach arbeitet Silke Burkard-Fries seit 2013. Während ihres Studiums war sie zunächst als studentische Aushilfskraft tätig, um dann sehr schnell als Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst eingesetzt zu werden. 2018 übernahm sie die Teamleitung der Sozialen Dienste der Stadt Rheinbach.

Für ihre neue Tätigkeit als Fachgebietsleitung hat sie sich viel vorgenommen. Zum einem möchte sie weiterhin Familien bestmöglich begleiten, zum anderen ist es ihr ein Anliegen, dass das Jugendamt in der Öffentlichkeit bekannter und positiver als Unterstützungsbehörde wahrgenommen wird.

Frau Burkard-Fries ist bewusst, dass neben den gesetzlichen Änderungen im Bereich des KJSG, dem Landeskinderschutzgesetz, der Vormundschaftsreform und anderen Neuerungen auch viel durch den Fachkräftemangel auf die Jugendämter zukommen wird. Sie möchte für ihre Mitarbeitenden gute Rahmenbedingungen schaffen und erhalten, um so Personal zu binden und in einigen Bereichen dazuzugewinnen.



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

PRAXISHANDBUCH FASD IN DER JUGENDHILFE

REINHOLD FELDMANN, ERWIN GRAF (HRSG.)

Im Mittelpunkt des 2022 erschienenen Handbuchs steht das komplexe Thema der Auswirkungen vorgeburtlichen Alkoholkonsums auf Kinder und Jugendliche. Das als Handbuch für die Praxis verortete Buch greift dabei zentral die Frage danach auf, welche Unterstützung betroffene Kinder und Jugendliche – aber auch die sie betreuenden Personen – benötigen und welche ganz konkreten Angebote die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe pädagogisch, therapeutisch und konzeptionell zur Verfügung stellen können.

In fünf Schwerpunktkapiteln richten sich der psychologische Psychotherapeut Reinhold Feldmann (Dr. rer. Medic. Dipl. Psych.) und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Erwin Gräf (Dipl. Psych.) als Herausgeber, zusammen mit 12 Mitautor*innen aus verschiedenen Arbeitsfeldern im Kontext von FASD, an pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen, die in der Betreuung und Unterstützung von Menschen mit FASD engagiert sind.

Zum Beginn des Buchs wird der Leserschaft ein Einblick in die Geschichte der Auseinandersetzung mit vorgeburtlichem Alkoholkonsum, der aktuelle Stand der Forschung sowie die komplexe Diagnostik der fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD) gewährt. Es wird verdeutlicht, wie jung die entsprechenden Wissensbestände sind und mit welchen Schwierigkeiten die Diagnostik weiterhin befasst ist.

Anhand konkreter Praxisbeispiele betrachtet das folgende Schwerpunktkapitel Unterstützungsmöglichkeiten und -angebote aus dem Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei wird zunächst anhand konkreter Einblicke in die Beratungsarbeit das ambulante Angebot einer regionalen FASD-Beratungsstelle vorgestellt. Für die Pflegekinderhilfe, als einem bedeutsamen Ort des Aufwachsens für Kinder mit FASD, wird aufgezeigt, was es strukturell und konzeptionell zu berücksichtigen gilt, damit eine »FASD-qualifizierte« Begleitung von betroffenen Pflegekindern und ihren Pflegefamilien möglich ist. Anhand der Darstellung eines Coaching-Projekts für Pflegefamilien erhalten die Leser*innen im Folgenden einen eindrucksvollen Einblick in die Themen von Familien mit von FASD betroffenen Kindern sowie mögliche Unterstützungsangebote.

Dem relevanten Thema FASD in der stationären Jugendhilfe widmen sich die folgenden Unterkapitel des Praxishandbuchs. Dabei werden zunächst konzeptionelle Fragen zur Ausrichtung stationärer Angebote und zur FASD-spezifischen Qualifizierung von Teams und Fachkräften beantwortet. Entlang eines konkreten Intensivgruppenkonzepts werden des Weiteren Einblicke in Wohn- und Betreuungsangebote für FASD-Betroffene gewährt.

Als weiteren Schwerpunkt betrachtet das Handbuch relevante Aspekte der Eingliederungshilfe und des Sozialrechts. Zunächst werden dabei Fragestellungen zum Unterstützungsbedarf von FASD-Betroffenen im Erwachsenenalter erörtert. Im Anschluss werden in übersichtlicher Form Leistungen und Leistungsvoraussetzungen aus den verschiedenen Sozialgesetzbüchern vorgestellt.



Ernst Reinhardt Verlag

München 2022

189 Seiten

ISBN 978-3-497-03105-4

29,90 EUR

Der Darstellung unterschiedlicher Therapieformen widmet sich der letzte Schwerpunkt des Handbuchs. Dabei wird die Leserschaft unter anderem in Angebote der Psychoedukation eingeführt und erhält einen übersichtlichen Einblick in die Möglichkeiten medikamentöser Behandlung.

Das Praxishandbuch FASD in der Jugendhilfe bietet Fachkräften unterschiedlichster Tätigkeitsfelder einen fundierten, praxisorientierten und sehr übersichtlichen Einstieg in das komplexe Thema der Alkoholspektrumstörungen sowie deren Auswirkungen auf die Betroffenen und den (pädagogischen) Alltag. Es informiert über gelingende Praxiskonzepte und ist anschlussfähig an diverse Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. *(Judith Pierlings, LVR-Landesjugendamt Rheinland)*



EMF Edition Michael Fischer
Igling, 1. Auflage 2023
ISBN 978-3-7459-1566-2
15,- EUR

DIE HOCHHAUS-DETEKTIVE: GEMEINSAM IST MAN STÄRKER

JOHANNA LINDEMANN

Das Genre »Detektivgeschichten« ist sich bei Kindern und Jugendlichen seiner Leserschaft sicher. Spannende Erzählungen über im Team ermittelnde Kinder mit unterschiedlichen Charakteren stellen Identifikationspotenzial bereit: Der Mutige, die Schlaue und der gute Beobachter – bei Charaktereigenschaften findet man sich schnell wieder. Doch was ist mit gesellschaftlichen Merkmalen wie Migrationshintergrund oder Armutsbetroffenheit?

Der Autorin Johanna Lindemann ist es gelungen, Identifikationspotenziale jenseits gut situerter Familien zu schaffen. Zugleich schärft sie das Bewusstsein für Kinderarmut und schwierige Lebensumstände. Ihre Detektivfiguren wachsen in einem von Armut und den Nachwirkungen der Corona-Pandemie gezeichneten Umfeld auf. Für Anton als Sohn einer Alleinerziehenden mit geringem Einkommen ist es nicht selbstverständlich, eine neue Brille zu bekommen oder in Urlaub zu fahren. Mesut fehlen positive Erlebnisse mit seiner Familie, seitdem sein Vater an Long Covid erkrankt ist. Interessant aufgebaut ist auch die Biografie von Isha, der dritten Hochhaus-Detektivin im Bunde: Statt einer klassischen Aufstiegsgeschichte erlebt die Protagonistin den umgekehrten Weg vom Wohlstand in nunmehr bescheidene Verhältnisse: Ein eigenes Zimmer und Handy sowie eine vornehme Wohnlage gehören der Vergangenheit an, weil ihre Eltern das gut gehende Restaurant im Corona-Lockdown schließen mussten.

Doch die Kinder lassen sich durch ihre eingeschränkte Teilhabe nicht ausbremsen. Indem sie ihre unterschiedlichen Stärken bündeln, gelingt es ihnen, zahlreiche Hindernisse zu überwinden und einen kniffligen Fall zu lösen. Die Autorin lässt die Leserschaft dabei feinfühlig in die Welt von Anton, Isha und Mesut eintauchen. Sie gibt kleine, kindgerechte Einblicke in deren von Armut geprägten Lebensverhältnisse sowie in die indische und türkische Kultur. Nach dem Motto »Wenn du heute aufgibst, wirst du nie wissen, ob du es morgen geschafft hättest« vermittelt das Detektiv-Team den Leser*innen Mut, Aufbruchsstimmung und Selbstwirksamkeit.

Fazit: Eine flotte Detektivgeschichte mit Aktualitätsbezug und viel Identifikationspotenzial für Kinder ab 8 Jahren, die Schulbüchereien und Bücherecken in Kinder- und Jugend(freizeit) einrichtungen bereichert. *(Natalie Deissler-Hesse, LVR-Landesjugendamt Rheinland)*

NACHHALTIGKEIT IN NONPROFIT-ORGANISATIONEN. TRANSDISZIPLINÄRE PERSPEKTIVEN FÜR EIN ZUKUNFTSFÄHIGES MANAGEMENT

JULIA HILGERS-SEKOWSKY, NICOLE RICHTER, NICOLE ERMEL (HRSG.)

Für viele Unternehmen und Organisationen ist Nachhaltigkeit ein wichtiges Thema und leitend für zukünftige Ausrichtungen. Auch Nonprofit-Organisationen (NPOs) sind gefordert, Nachhaltigkeit gesteuert und systematisch in den eigenen Prozessen und Strukturen zu verankern. Zum einen, da sie selbst auch Ressourcen verbrauchen und in der Pflicht sind, diese nachhaltig einzusetzen. Zum anderen geht es darum, eine Vorbildfunktion innerhalb der Gesellschaft und gegenüber der eigenen Klientel zu übernehmen.

Dieses Buch thematisiert in elf Kapiteln und fünf thematischen Blöcken die ökologische, soziale, ökonomische, digitale und kulturelle Nachhaltigkeit. Es zeigt deren Bedeutung für den Nonprofit-Sektor und beschreibt Herausforderungen und Ansätze, denen sich Nonprofit-Organisationen (NPOs) im Kontext der Nachhaltigen Entwicklung stellen müssen.

Die Autor*innen mit Expertise aus verschiedenen Disziplinen stellen sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Beispiele für die Integration von Nachhaltigkeit in den NPOs vor. Sie diskutieren in ihren Beiträgen die Frage, wie sich NPOs gegenüber aktuellen Veränderungen verhalten und welche Ansatzpunkte für ein nachhaltiges Management bereits existieren.

Das Buch bietet eine umfassende und aktuelle Darstellung des Themas Nachhaltigkeit in NPOs aus verschiedenen Perspektiven, wie Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaft oder Informatik, und eignet sich für alle, die sich mit einem zukunftsfähigen Management in NPOs auseinandersetzen wollen. (Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland)



Springer Gabler
Wiesbaden 2023

171 Seiten

ISBN (Print) 978-3-658-40658-5

49,99 EUR

eBook

ISBN 978-3-658-40659-2

39,99 EUR

Veranstaltungen: Online Katalog & aktuelle Termine



Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Online-Veranstaltungskatalog](#). Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine« aufmerksam. Diese erreichen Sie unter jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Aktuelle Termine](#).

Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de.

Jugendhilfereport! Jetzt im Digital Abo beziehbar

SO GEHT'S: Unter lvr.de › [Jugend](#) › [Aktuelles und Service](#) › [Publikationen](#) › [Jugendhilfe-Report](#) › [Abonnement](#) können Sie sich für das kostenlose Online-Abonnement anmelden.

Falls Sie die Papierversion auf dem Postweg nicht mehr benötigen, wären wir für eine kurze Info an jugendhilfereport@lvr.de dankbar.



© romarong [145708999] - stock.adobe.com

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR), LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, www.lvr.de

Verantwortlich: Knut Dannat, LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Redaktion: Regine Tintner (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra Rostock (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas Nowakowski, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck/Verarbeitung: reha GmbH, Dudweilerstraße 72, 66111 Saarbrücken

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: jugend.lvr.de › [Aktuelles und Service](#) › [Publikationen](#). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.



Jugendmarken 2023

Die Mainzelmännchen



Am Postschalter oder online

Die Jugendmarken 2023 sind vom 3. August bis zum 31. Oktober 2023 an allen Postschaltern und danach bei der Deutsche Post AG, Service- und Versandzentrum, 92628 Weiden, Telefon 0961 3818-3818 und www.deutschepost.de/shop, sowie unter www.jugendmarke.de erhältlich.

Mit dem Zuschlagserlös der Briefmarkenserie „FÜR DIE JUGEND“ fördert die Stiftung Deutsche Jugendmarke seit 1965 Projekte und Bauvorhaben für Kinder und Jugendliche. Jugendmarken tragen so auf vielfältige Weise zu guten Perspektiven für junge Menschen bei.



Danke an alle, die mit dem Erwerb der Jugendmarken Projekte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen!

Gestaltung Postwertzeichen:
Werner Hans Schmidt, Frankfurt am Main

Motive: © ZDF/NFP*/Ger 2023
Lizenz von NFP* durch CineConsult, München

Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V., Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn, www.jugendmarke.de

Die Bestellung erfolgt ausschließlich per Vorkasse.

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn • IBAN: DE49 3705 0198 1901 1170 83 • BIC: COLSDE33

BESTELLUNG

Lieferanschrift
Name
Anschrift
Telefon
E-Mail

PRODUKT	ANZAHL	PREIS
ERSTTAGSBRIEF 2023		
Ersttagsstempel: Bonn		7,50 €
Ersttagsstempel: Berlin		7,50 €
ERINNERUNGSKARTE 2023		
Ersttagsstempel: Bonn		7,50 €
Ersttagsstempel: Berlin		7,50 €
EINZELMARKEN 2023		
Pyramide (85+40 Cent)		1,25 €
Gruppe lang (100+45 Cent)		1,45 €
Gruppe rund (160+55 Cent)		2,15 €
MARKENSATZ 2023		4,85 €

VERSANDKOSTEN: Deutschland Brief 1,80 €
Ausland Brief 2,70 €

Gutes tun
Mit Briefmarken helfen



STIFTUNG DEUTSCHE
JUGENDMARKE e.V.



WE
LT

IM

Das Rheinland
vom Mittelalter
bis Morgen

WAN
DEL

Die neue
Dauerausstellung



Qualität für Menschen